

HAWK

HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT
UND KUNST

Hildesheim
Holzminden
Göttingen

Gleichstellungsbüro

Gleichstellungsbüro der HAWK

Hohnsen 4 | 31134 Hildesheim
Telefon: 0 51 21/881-178, -179, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de
Internet: www.hawk-hhg.de/familie



HAWK STUDIEREN UND ARBEITEN MIT FAMILIE AN DER HAWK

[z]

STUDIERN UND ARBEITEN MIT FAMILIE AN DER HAWK

in Hildesheim, Holzminden und Göttingen

HAWK

HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT
UND KUNST

Hildesheim
Holzminden
Göttingen

Gleichstellungsbüro



**STUDIERN UND
ARBEITEN MIT FAMILIE
AN DER HAWK**

in Hildesheim, Holzminden und Göttingen



INHALT

1	HAWK – die familiengerechte Hochschule	05
2	Allgemeine gesetzliche Regelungen	10
2.1	Mutterschutzgesetz	10
2.2	Elternzeit	15
2.3	Kindschaftsrecht	16
2.4	Rechtsberatung	18
3	Wissenswertes rund ums Studium	19
3.1	Regelungen bei Prüfungen	20
3.2	Unterbrechung des Studiums	21
3.3	Studienguthaben	21
4	Allgemeine Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis	22
4.1	Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis	23
4.2	Beurlaubung zur Betreuung erkrankter Kinder	23
4.3	Weitere Arbeitsbefreiungen für Beschäftigte	24
4.4	Teilzeitbeschäftigung	25
4.5	Telearbeit	25
4.6	Homeoffice	26
5	Wissenswertes rund um Finanzen	27
5.1	BAföG (Regelungen für Studierende mit Kindern)	28
5.2	Mutterschaftsgeld	30
5.3	Kindergeld	31
5.4	Unterhalt	32
5.5	Elterngeld	34
5.6	Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe	38
5.7	Betreuungsgeld	39
5.8	Weitere finanzielle Hilfen	40
6	Wissenswertes rund um Versicherungen	42
6.1	Krankenversicherung	43
6.2	Pflegeversicherung	45
6.3	Rentenversicherung	45
6.4	Steuerklasse bei Alleinerziehenden	46

7	Möglichkeiten der Kinderbetreuung	47
7.1	Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten	48
7.2	Hochschuleigene Betreuungseinrichtung – HAWK-Kinder in Hildesheim	49
7.3	Mobile Betreuung	51
7.4	Kinderbetreuung für Tagungen	52
7.5	Ferienbetreuung	52
8	Wissenswertes rund ums Wohnen	53
8.1	Wohngeld	54
8.2	Wohnberechtigungsschein	56
8.3	Wohnraumvermittlung des Studentenwerks	57
9	Pflege von Angehörigen	58
9.1	Pflegeverantwortung	59
9.2	Pflegeversicherung	60
9.3	Pflegeleistungen der Sozialhilfe	62
9.4	Kleine Dienstleistungen und niedrigschwellige Dienste	63
9.5	Demenz	64
9.6	Sterbebegleitung	64
9.7	Hilfen für Pflegenden	65
10	Adressen in Hildesheim, Holzminden und Göttingen	67
10.1	Wegweiser HAWK intern (Hildesheim, Holzminden, Göttingen)	67
10.2	Hochschulstandort Hildesheim	69
10.3	Hochschulstandort Holzminden	71
10.4	Hochschulstandort Göttingen	73
10.5	Adressen und Links – bundesweit	75
10.6	Links für pflegende Angehörige	76
10.7	Checkliste/Ämterfahrplan – Was? Wann? Wo?	77



1

HAWK – DIE FAMILIEN-GERECHTE HOCHSCHULE

Die HAWK gehörte 2002 zu den ersten vier Hochschulen Deutschlands, die schon während der Pilotphase an dem Audit „Familiengerechte Hochschule“ teilnahmen. Drei erfolgreiche Re-Auditierungen in den Jahren 2006, 2010 und 2012 dokumentieren inzwischen viele umgesetzte Maßnahmen auf dem Weg zu einer familiengerechten Kultur im Hochschulalltag.



Das Audit „Familiengerechte Hochschule“

Das Audit ist ein Qualitätsmanagementinstrument, das gemeinsam von der berufundfamilie gGmbH und der Universität Trier entwickelt wurde. Ziel des Audits ist, mithilfe verschiedener Maßnahmen die Strukturen in Verwaltung und Lehre nach und nach so zu gestalten, dass eine bessere Gleichzeitigkeit von Berufstätigkeit/Studium und Familienarbeit ermöglicht wird. Anhand eines Kriterienkatalogs wurde an der HAWK 2002 erstmalig evaluiert, welche familiengerechten Maßnahmen es bereits gibt und wie bzw. ob sie in Anspruch genommen werden. Auf dieser Basis wurden dann Zielvereinbarungen zur Verbesserung dieser bereits existierenden Maßnahmen (z. B. die Gleitzeitordnung) und auch für neue Maßnahmen abgeschlossen. Im Rahmen der Re-Auditierungen wird seitdem alle drei Jahre von der berufundfamilie gGmbH überprüft, ob alle Zielvereinbarungen umgesetzt wurden und in welchen Handlungsfeldern (Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsorganisation; Personalentwicklung und Führungskompetenz; Informations- und Kommunikationspolitik; Service für Familien sowie Studium und wissenschaftliche Qualifizierung) weiterhin Handlungsbedarf besteht. Weitere Infos: www.beruf-und-familie.de

Best-Practice-Club: Familie in der Hochschule

Seit 2008 ist die HAWK zudem Mitglied im „Best-Practice-Club-Familie in der Hochschule“; einem Programm, das gemeinsam von der Robert-Bosch-Stiftung, dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) und dem Beauftragten für die Neuen Bundesländer ins Leben gerufen wurde und sich inzwischen bundesweit zu einem erfolgreichen Hochschulverbund entwickelt hat. Ziel des Clubs ist es, neue Strategien für mehr Familienfreundlichkeit an Hochschulen zu entwickeln. In diesem Prozess werden z. B. an den Mitgliedshochschulen neue Konzepte exemplarisch umgesetzt und evaluiert und können dann von den anderen Clubmitgliedern, – ggf. in etwas modifizierter Form –, übernommen werden. An der HAWK konnte im Rahmen dieses Programms beispielsweise die Einführung des Teilzeitstudiums und die Einrichtung der Servicewebsite „Pflege“ realisiert werden.



Alle Mitgliedshochschulen weisen sich durch langjährige Erfahrungen bei der Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Familienorientierung aus. Gemeinsam mit dem CHE haben sie in den vergangenen Jahren eine Charta zum Thema Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben entwickelt, die im Mai 2014 im Rahmen einer bundesweiten Tagung von 46 Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen, u. a. auch der HAWK unterzeichnet wurde. Weitere Infos: www.familie-in-der-hochschule.de

Information

Informationen zu allen familienfreundlichen Maßnahmen und Projekten erhalten Sie unter: www.hawk-hhg.de/familie) oder beim HAWK Familienservice des Gleichstellungsbüros der HAWK

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

Beratung

Umfassende Informationen und wichtige Kontaktadressen rund um das Thema „Arbeiten/Studieren mit Familie“ finden Sie in dieser Broschüre. Darüber hinaus können Sie sich durch die für den HAWK Familienservice zuständige Kollegin aber auch persönlich beraten lassen.

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

Kinderbetreuung

In Hildesheim bietet die Modellkrippe HAWK-Kinder Betreuung für Kinder zwischen neun Monaten und drei Jahren an. An allen drei Standorten der HAWK kümmert sich die „Mobile Betreuung“ an Wochenenden, in den Abendstunden sowie in Sonder- und Notfällen um Kinder ab sechs Monaten.

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

Ferienprogramm

Für Schulkinder von 6 bis 12 Jahren bietet der HAWK Familienservice an allen drei Hochschulstandorten Ferienprogramme an.

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

Familiengerechte Infrastruktur

Kinderstühle in der Mensa, Still- und Wickelgelegenheiten in allen Gebäuden der Hochschule, Familienzimmer und Kinderspielecken sind vorhanden (Näheres dazu im Adressteil). Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind können in Hildesheim Parkkarten beantragen.

Führungskultur und Sensibilierung

- **Familiengerechte Prüfungen:**
In den Prüfungsordnungen der HAWK wird durch einen Nachteilsausgleich die besondere Situation von Studierenden, die Familienarbeit leisten, berücksichtigt.
- **Familiengerechte Personalpolitik:**
Beschäftigte oder Bewerber/innen mit Familienpflichten werden grundsätzlich gleich behandelt. Patchwork-Biographien und aktive Elternschaft werden durchaus begrüßt.
- **Familienfördernde Arbeitszeiten:**
Terminabsprachen sollen familiäre Verpflichtungen weitgehend berücksichtigen. Sitzungen von Gremien und Organen der HAWK sollen bis spätestens 17:00 Uhr beendet sein. Der Wunsch nach Teilzeitarbeit wird für alle Gruppen von Beschäftigten akzeptiert.
- **Flexible Arbeitsorte:**
Bei Eignung des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit zu alternierender Telearbeit bzw. zur vorübergehenden Arbeit im Homeoffice.

Ausführliche Informationen zu all diesen Themen finden Sie in den einzelnen Kapiteln dieser Broschüre.



2 ALLGEMEINE GESETZLICHE REGELUNGEN

2.1 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) enthält Regelungen zum Schutz am Arbeitsplatz, zum Verbot von Benachteiligungen aufgrund der Schwangerschaft und zu Schutzfristen vor und nach der Geburt des Kindes. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige oder befristete Arbeitsverhältnisse).

Mutterschutz im studentischen Praktikum

Für Studentinnen, die ein in der Studien- bzw. Prüfungszeit vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, gilt die Mutterschutzregelung nicht. Sie müssen sich arbeitsunfähig melden oder beurlauben lassen. Ein Praktikum mit gezahltem Entgelt und Verpflichtungen wie bei Arbeitnehmerinnen ist wiederum mit einem Arbeitsverhältnis vergleichbar, in dem das Mutterschutzgesetz Anwendung findet. Auch wenn die oben genannten Mutterschutzfristen für Studentinnen im Praktikum nicht gelten, ist Folgendes zu beachten: Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, die (werdende) Mutter und ihr Kind u. a. vor Gefährdungen, Überforderung und Gesundheitschädigung am Arbeitsplatz zu schützen.

Werdende Mütter dürfen u. a. nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Sollten Sie im studentischen Praktikum davon betroffen sein, empfehlen wir Ihnen mit Ihrem Ausbildungs-/Praktikumsbetrieb zu sprechen, damit dieser seiner Fürsorgepflicht gerecht werden kann.

Mutterschutz für Beamtinnen

Für Beamtinnen gilt die Mutterschutzverordnung im Beamtenrecht (MuSchuV), die größtenteils mit dem Mutterschutzgesetz übereinstimmt. Sofern im Folgenden kein Hinweis auf Beamtinnen erfolgt, gelten die hier aufgeführten Vorschriften entsprechend.

Mitteilung an den/die Arbeitgeber/in

Damit die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden können, sollten Frauen ihre/n Arbeitgeber/in umgehend über ihre Schwangerschaft informieren und den vorraussichtlichen Termin der Entbindung mitteilen. Auf Verlangen ist hierzu das Zeugnis eines Arztes (Mutterpass) oder einer Hebamme vorzulegen.

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Sowohl gesetzliche als auch private Krankenkassen bieten innerhalb ihres Leistungskatalogs ärztliche Vorsorgeuntersuchungen an, die während der Schwangerschaft wahrgenommen werden sollten. Da diese Vorsorgeuntersuchungen der Gesundheit von Mutter und Kind dienen, ist die Dienststelle verpflichtet, die Schwangere für die Zeit der Untersuchung von der Arbeit freizustellen, sofern diese zu keinem anderen Zeitpunkt möglich sind. Durch die Freistellung darf es zu keinem Verdienstausfall kommen. Die Teilnahme an Schwangerschaftsgymnastik ist vom Anspruch auf Freistellung ausgenommen, selbst wenn sie vom Arzt verschrieben wurde.

Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Auch gilt ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Weiterhin dürfen werdende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Weitere Beschäftigungsverbote gelten jeweils für bestimmte Tätigkeiten, z. B.:

- für alle Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere des Ausrutschens oder Fallens
 - für sämtliche Tätigkeiten, deren Beurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit der Mutter und des Kindes durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Faktoren oder sonstige Arbeitsbedingungen gefährdet würde,
 - für jede Tätigkeit, die dauerndes Hocken oder Bücken bzw. häufiges, erhebliches Strecken oder Beugen erfordert sowie für alle Tätigkeiten, bei denen die Schwangere anhaltenden, einseitigen Zwangshaltungen, stark belastenden Bewegungen, Stößen und Erschütterungen, oder starker Lärmeinwirkung (Schalldruck über 80 dB(A)) bzw. impulsartigem Lärm ausgesetzt ist.
- Neben den allgemeinen Beschäftigungsverboten enthält das Mutterschutzgesetz auch Regelungen zu einem individuellen Beschäftigungsverbot für den Einzelfall. Durch ein ärztliches Zeugnis kann die Beschäftigung ganz oder teilweise untersagt sein.

Arbeitsplatzgestaltung

Nachdem Sie Ihre Schwangerschaft gemeldet haben, sollte Ihr Arbeitsplatz auf mögliche Gefahren und Überforderungen (s. o.) für Mutter und Kind hin untersucht werden. Bestehen diese, müssen umgehend Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese können von der Umgestaltung des Arbeitsplatzes, den Arbeitsbedingungen oder -zeiten, über einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel bis hin zum Beschäftigungsverbot (ohne finanzielle Nachteile) reichen. An der HAWK sind es insbesondere die Labore und Werkstätten der Fakultäten sowie die Krippe HAWK-Kinder, an denen möglicherweise ein Beschäftigungsverbot vorgenommen werden könnte. Weiterhin sind Arbeitsplätze in den Bibliotheken zu prüfen.

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

Um eine Gefährdung des Ungeborenen durch Passivrauchen zu vermeiden, sollte in Gegenwart der werdenden Mutter nicht geraucht werden. Im Allgemeinen gilt in den Gebäuden der Hochschule ein Rauchverbot.

Liegeraum und Ruhemöglichkeit

Für werdende Mütter sollten Liegemöglichkeiten vorhanden sein oder ggf. eingerichtet werden, die ihnen während der Pausen oder aus gesundheitlichen Gründen auch während der Arbeitszeit das liegende Ruhen in einem geeigneten Raum ermöglichen. Informationen darüber bekommen Sie beim Sicherheitsingenieur der HAWK.

Schutzfrist

Während der Schutzfrist ist die schwangere Beschäftigte von der Arbeit freigestellt, dadurch darf ihr Jahresurlaub jedoch nicht gekürzt werden. In dieser Schutzfrist wird statt Lohn/Gehalt „Mutterschaftsgeld“ gezahlt. Beamtinnen werden während der Schutzfristen die Dienstbezüge weiter gewährt. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nach der tatsächlichen Geburt. In den sechs Wochen vor der Entbindung kann die werdende Mutter auf freiwilliger Basis weiter beschäftigt werden, diesen Wunsch aber jederzeit widerrufen. Für die acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt des Kindes besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Arbeitsverhältnis

Wenn nach dem Ablauf des gesetzlichen Mutterschutzes die Beschäftigte wieder in das aktive Berufsleben einsteigt, gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen.

Befristete Arbeitsverträge

Bei befristeten Arbeitsverträgen findet das Mutterschutzgesetz nur in der Zeit Anwendung, in der das Arbeitsverhältnis besteht. (Also verlängert sich der befristete Vertrag nicht automatisch um die Zeiten des Mutterschutzes).

Für künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit befristeten Verträgen gibt es durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG § 2, Abs. 5, Nr. 3) eine Abweichung: Die Zeiten des Mutterschutzes und/oder Elternzeit, in der keine Erwerbstätigkeit erfolgt, werden nicht auf die Laufzeit des befristeten Arbeitsverhältnisses angerechnet. Somit führt dies zu einer Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Mutterschutzes/der Elternzeit endet.

Achtung: Wird während der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden gearbeitet, so werden diese Zeiten auf die Befristungshöchstgrenzen angerechnet.

Bei Arbeitsverhältnissen handelt es sich in der Regel um befristete Arbeitsverhältnisse, die mit dem Bestehen der Abschlussprüfung enden. Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BEEG nicht angerechnet. Die vereinbarte Ausbildungszeit verlängert sich somit um die Elternzeit.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung steht die werdende Mutter unter Kündigungsschutz, vorausgesetzt, die Dienststelle hat Kenntnis von der Schwangerschaft oder wurde spätestens zwei Wochen nach der Kündigung davon in Kenntnis gesetzt.

Schutzmaßnahmen für stillende Mütter

Stillende Mütter sind besonders geschützt und dürfen nicht mit bestimmten Gefahrstoffen oder körperlich schweren/belastenden Arbeiten beschäftigt werden. Werden Sie aufgrund eines Beschäftigungsverbots mit anderen Aufgaben beschäftigt oder ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt, haben Sie dennoch Anspruch auf Ihren Durchschnittsverdienst.

Stillpausen

Nach Wiederaufnahme Ihrer Arbeit können Sie Stillpausen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde) während der Arbeitszeit beanspruchen. Durch die Stillzeit darf es nicht zu einem Verdienstaustausfall kommen. Haben Sie eine zusammenhängende Arbeitszeit von mehr als acht Stunden, sollte Ihnen eine Stillzeit von zweimal mindestens 45 Minuten oder (wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist) einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Zusammenhängend ist Ihre Arbeitszeit dann, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen ist. Die Stillzeit kann auch vor Beginn/nach Beendigung der Arbeit liegen. **Achtung:** Die Stillzeit darf von der stillenden Mutter nicht vor- oder nachgearbeitet werden und nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden!

2.2 Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben alle Arbeitnehmer/innen (auch bei befristeten Verträgen oder geringfügigen Beschäftigungen). Stehen Studierende in einem Arbeitsverhältnis, trifft dies grundsätzlich auch zu.

Voraussetzungen

Es muss ein Arbeitsverhältnis bestehen. Ein Arbeitsverhältnis wird dabei einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt. Dem/ Der Antragstellenden muss die Personensorge für das Kind zustehen, das Kind muss mit im Haushalt leben und überwiegend von dem/der Antragsteller/in selbst betreut und erzogen werden.

Beantragung

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt grundsätzlich acht Wochen. Wenn die Elternzeit für den Vater unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder für die Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen soll, reicht eine rechtzeitige Anmeldung von sechs Wochen vorher aus. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Die Anmeldung wie auch die Erklärung müssen schriftlich erfolgen. Der/Die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, die Elternzeit zu bescheinigen.

Dauer

Die Elternzeit beginnt im Anschluss an die Mutterschutzfrist. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es kann jedoch ein Anteil von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Sie ist jedoch auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist wird auf diese Begrenzung angerechnet. Die von Mutter oder Vater allein oder die gemeinsam genommene Elternzeit darf auf insgesamt vier Zeitabschnitte verteilt werden. Bei befristeten Arbeitsverträgen kann die Elternzeit nur so lange genommen werden, wie auch das Arbeitsverhältnis besteht. Der vorgesehene Beschäftigungszeitraum verlängert sich nicht um die Elternzeit.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz, auch wenn weiter Teilzeitarbeit geleistet wird. Für eine Kündigung nach Ende der Elternzeit gelten die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes. Bei befristeten Verträgen besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Der/Die Arbeitnehmer/in kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in oder als Selbstständige/r bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Das Einkommen aus der Teilzeittätigkeit wird voll auf das Elterngeld angerechnet (siehe 5.5). Gehen Sie neben Ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nach, müssen Sie darauf achten, dass die Stunden für die Lehrveranstaltungen und für die Erwerbstätigkeit die 30-Stunden-Grenze in der Woche nicht überschreiten.

Rückkehr aus der Elternzeit

Nach Beendigung der Elternzeit besteht ein Anspruch auf eine dem Arbeitsvertrag entsprechende Arbeit. Wenn Sie vor der Elternzeit eine Vollzeitstelle hatten und nun zukünftig in Teilzeit arbeiten wollen, müssen Sie Ihren Wunsch nach Teilzeitarbeit spätestens drei Monate vor Ablauf Ihrer beantragten Elternzeit bei Ihrer Dienststelle anmelden. Die Bedingungen sind die gleichen wie für eine Teilzeittätigkeit innerhalb der Elternzeit.

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, wenn der/die Arbeitgeber/in zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Här-

tefalles (z. B. schwerer Krankheit oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann der/die Arbeitgeber/in nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen.

2.3 Kindschaftsrecht**Abstammungsrecht**

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Stammt das Kind nicht von diesem Mann, kann die Vaterschaft durch Klage angefochten werden. Ein Kind, das während eines laufenden Scheidungsverfahrens oder kurz nach der Scheidung geboren wurde, wird dem (Ex-)Ehemann zugerechnet. Auf eine gerichtliche Anfechtung dieser Vaterschaft kann verzichtet werden, wenn ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennt. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, ist Vater des Kindes derjenige, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Die Vaterschaftsanerkennung erfolgt durch eine formelle Erklärung des Vaters und der Zustimmung der Mutter. Die Erklärungen müssen beurkundet werden (vom Jugendamt/Standesamt oder notariell). Mit der wirksamen Vaterschaftsanerkennung wird das Kind unterhalts- und erbberechtigt.

Sorgerecht

Nicht miteinander verheirateten Eltern steht die gemeinsame Sorge für ihre Kinder dann zu, wenn sie dies übereinstimmend vor dem Jugendamt oder einem Notar erklären. Falls die Mutter die Zustimmung verweigert, hat sie die Alleinsorge und der Vater kann nicht auf Zustimmung klagen. Im Falle einer Trennung besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort. Wird die Aufhebung dieses gemeinsamen Sorgerechts bzw. die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil gewünscht, muss dies beim Familiengericht beantragt werden. Die gemeinsame Sorge wird bei getrennt lebenden Eltern dadurch vereinfacht, dass der Elternteil, der das Kind tatsächlich betreut, die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden kann. Durch den Abschluss einer Sorgevereinbarung können Konflikte vermieden werden, die entstehen, wenn bestimmte Alltagskonstellationen nicht abgesprochen wurden. Muster und weitere Informationen gibt es beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

Umgangsrecht

Auch Vätern nicht ehelicher Kinder steht ein Umgangsrecht zu, das nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus bekommen auch andere wichtige Bezugspersonen für das Kind (wie Großeltern und Geschwister) ein Umgangsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Vor allem aber haben die Kinder ein klagbares Recht auf Umgang mit

jedem Elternteil. Das Kind kann sich zur Unterstützung und Beratung an das Jugendamt wenden und sich vor dem Familiengericht vertreten lassen.

Namensrecht

Auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können (beim gemeinsamen Sorgerecht) auch gemeinsam darüber entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters trägt. Soll das Kind den Namen des Vaters tragen, so muss dies noch vor der Geburt in Anwesenheit beider Elternteile beim Jugendamt beantragt werden.

Erbansprüche

Kinder nicht ehelicher Lebensgemeinschaften haben den gleichen Erbanspruch wie jedes ehelich geborene Kind. Auch bei Testamentsänderungen zugunsten anderer Personen steht ihnen nach wie vor der Pflichtteil, d. h. die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles, zu.

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes, um den Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht zusteht, bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, zu unterstützen. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt.

2.4 Rechtsberatung

Beratungshilfe

Beratungshilfe gibt es für Menschen, die sich aus finanziellen Gründen eine juristische Hilfe oder Beratung nicht leisten können (entscheidend ist dabei die Einkommenshöhe). Die Hilfe kann bei Fragen zu Zivil-, Verwaltungs-, Verfassungs-, Sozial- und Arbeitsrecht in Anspruch genommen werden. Das Amtsgericht entscheidet über die Gewährung von Beratungshilfe. Nimmt man die Beratung durch das Amtsgericht in Anspruch, ist diese kostenlos. Wird hingegen mit dem Berechtigungsschein des Amtsgerichts ein Anwalt/eine Anwältin aufgesucht, muss eine geringe Gebühr entrichtet werden.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn es zu einem juristischen Streitverfahren kommt. Auch hier ist die Einkommenshöhe entscheidend. Weiterhin muss die Prozessführung hinreichend Aussicht auf Erfolg haben. Die Prozesskostenhilfe befreit nur von den Kosten der eigenen Prozessführung, nicht aber von den Kosten, die der/die Gegner/in beansprucht, wenn er/sie den Prozess gewinnen sollte. In der Regel muss die Prozesskostenhilfe zurückgezahlt werden, wenn sich die Einkommenssituation in den – auf den Prozess folgenden – nächsten fünf Jahren verbessert. Dafür gibt es eine jährliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse.

Berechtigungsschein vom Studentenwerk
Bezüglich rechtlicher Fragen stellt auch das Studentenwerk OstNiedersachsen bzw. Göttingen einen Berechtigungsschein für eine kostenlose Rechtsberatung aus.



3

**WISSENSWERTES
RUND UMS STUDIUM**

Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes sind häufig Anlass, das Studium zu überdenken. Insbesondere Ablauf und Organisation des Studiums sind davon betroffen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, möglichst viele Prüfungen und Studienleistungen vor der Geburt des Kindes zu erbringen. Überlegen Sie, ob bestimmte Studienleistungen (z. B. Exkursionen) vorgezogen werden können, die mit Kind nur noch unter erschwerten Bedingungen zu erbringen sind.

3.1 Regelungen bei Prüfungen

Die Prüfungsordnungen der HAWK sehen vor, dass bei Schwangerschaft bzw. einer in den Prüfungszeitraum fallenden Geburt von einer Prüfung zurückgetreten werden kann, ohne dass dies als Versuch gewertet wird. Darüber hinaus gelten nicht bestandene Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie während der gesetzlich geregelten Mutterschutzfristen erbracht wurden.

Die Zentrale Studienkommission hat die Empfehlung ausgesprochen, die Prüfungsordnungen um einen Nachteilsausgleich für Schwangere und Studierende, die Familienangehörige betreuen, zu ergänzen. Auf Antrag können Formen/Fristen von Studien- und Prüfungsleistungen angepasst werden. Die Anwendung/Umsetzung des Nachteilsausgleichs liegt bei den jeweiligen Fakultäten. Bitte informieren Sie sich, ob die für Sie geltende Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich vorsieht. Aufgrund der Rechtsverbindlichkeit der Auskünfte ist eine persönliche Beratung beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät dringend empfohlen!

3.2 Unterbrechung des Studiums

Beurlaubung

Die HAWK gewährt in der Regel vier Urlaubssemester (für höchstens zwei aufeinander folgende Semester) während des Studiums. Bei Schwangerschaft oder für Mutterschutzfristen kann von dieser Regelung abgewichen, d. h. in besonderen Härtefällen können auch mehr als vier Urlaubssemester gewährt werden.

Vorteil der Beurlaubung: Der Studierendenstatus wird erhalten (finanzielle Vergünstigungen bei Versicherungen etc.). Achten Sie darauf, dass Ihre Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester rechtzeitig erfolgt und der Semesterbeitrag entrichtet wird. Den Urlaubsantrag stellen Sie im Immatrikulationsamt. Der Mutterpass bzw. die Geburtsurkunde ist beizufügen. Sie können sich bis zum Ende der Rückmeldefrist, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. Während der Beurlaubung dürfen keine Leistungsnachweise/Prüfungsleistungen erbracht werden. Prüfungstermine werden jedoch durch eine Beurlaubung nicht zwingend verschoben. Setzen Sie sich vorab mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Verbindung.

Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Zahlung von BAföG; bei Erziehung eines Kindes verlängert sich jedoch die Förderungshöchstdauer. Studierende können für diesen Zeitraum ggf. ALG II beantragen.

Exmatrikulation

Durch die Exmatrikulation kann das Studium auf unbestimmte Zeit unterbrochen werden. Hierbei fällt der Studierendenstatus (inkl. aller Vergünstigungen, Semesterticket etc.) weg. Eine Wiedereinschreibung ist möglich; bei zulassungsbeschränkten Studiengängen muss jedoch vorab geklärt werden, ob der Studienplatz später noch zur Verfügung steht. Sie sollten sich nur dann exmatrikulieren, wenn das Studium nach Geburt des Kindes beendet werden soll; ansonsten sind Urlaubssemester vorzuziehen!

3.3 Studienguthaben

Nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranzsemester fallen Langzeitstudiengebühren an. Das Studienguthaben erhöht sich jedoch auf Antrag für die Zeit der Pflege und Erziehung von Kindern (oder pflegebedürftigen Angehörigen) während des Studiums, jedoch höchstens bis zu einer Verdopplung des Studienguthabens (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 NHG). Diese Regelung können beide Eltern in Anspruch nehmen, wenn sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.



4 ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUM BESCHÄFTIGUNGS-VERHÄLTNIS

4.1 Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis

Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Bei Beamt/inn/en wird das Besoldungsdienstalter nach Beendigung der Elternzeit nicht hinausgeschoben. Der Anspruch auf Heilfürsorge besteht weiterhin; ebenso werden Beihilfen gemäß der Beihilfevorschriften gewährt.

Beamtinnen und Beamte ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Im Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden. Eine etwaige Ablehnung des Antrags muss von der Dienststelle im Einzelnen begründet werden. Während der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen kann einer Nebentätigkeit nachgegangen werden, wenn diese genehmigt worden ist und die Nebentätigkeit dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub, der Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Urlaub, der vor Beginn des Mutterschutzes nicht angetreten werden konnte, wird an die Elternzeit angehängt und erlischt nicht wie üblich im

September des Folgejahres. Achtung: Die Geburt eines weiteren Kindes führt nicht zu einer Verlängerung des Übertragungszeitraums; vielmehr verfällt der Resturlaub, der nicht im laufenden oder folgenden Urlaubsjahr nach Ende der Elternzeit genommen wurde.

Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung erkennt für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, jeweils drei Erziehungsjahre an. Die Erziehungszeit wird dem Elternteil zugeordnet, der das Kind erzogen hat; in der Regel ist das die Mutter. Ein Wechsel der Zuordnung der Eltern ist möglich, kann jedoch rückwirkend nur für höchstens zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, werden ab dem 1. Juli 2014 jeweils zwei Erziehungsjahre anerkannt („Mütterrente“).

4.2 Beurlaubung zur Betreuung erkrankter Kinder

Sonderurlaub für Beschäftigte

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten (TV-L § 28). Wenden Sie sich hierfür frühzeitig an die Personalverwaltung!

Arbeitsbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder/Krankengeld

Für die Betreuung erkrankter Kinder (unter zwölf Jahren) wird bei Wegfall der Vergütung eine Arbeitsbefreiung von bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr, Kind und Elternteil gewährt (bei mehreren Kindern jedoch maximal 25 Tage je Elternteil). Alleinerziehende bekommen bis zu 20 Arbeitstage (bei mehreren Kindern maximal 50 Tage) gewährt. Die nicht ausgezahlte Vergütung wird von Ihrer Krankenkasse erstattet. (§ 45 SGB V).

4.3 Weitere Arbeitsbefreiungen für Beschäftigte

Nach TV-L § 29 erhalten Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts Arbeitsbefreiung von

- einem Arbeitstag für Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin
- bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat
- bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes (welches das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen.

Eine Freistellung erfolgt nur, wenn eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Sonderregelung für BeamtInnen (§ 9 Abs. 2 Nds. SURVO)

Für die Betreuung kranker Kinder können BeamtInnen, unter Weitergewährung der Bezüge, bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr Sonderurlaub nehmen. Im Einzelfall kann dieser Sonderurlaub bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Belastung“ um 6, bei Alleinerziehenden um 12 weitere Arbeitstage verlängert werden. Eine „außergewöhnliche Belastung“ liegt vor, wenn eine Häufung von akuten krankheitsbedingten Betreuungsfällen eingetreten ist. Dies können mehrere Erkrankungen eines Kindes oder die Erkrankung mehrerer im Haushalt lebender Kinder sein. Weiterhin muss glaubhaft gemacht werden, dass (über die Regeldauer von 4 Tagen Sonderurlaub hinaus) bereits mindestens 3 weitere Arbeitstage im Urlaubsjahr (unter Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Zeitausgleich oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge) zur Betreuung aufgewendet wurden. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt des Kindes muss eine Betreuungsbescheinigung ausstellen. Auch darf keine weitere Person im Haushalt leben, die die Betreuungsaufgaben übernehmen könnte.

4.4 Teilzeitbeschäftigung

Verringerung der Arbeitszeit

Nach § 11 TV-L können Beschäftigte, soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, die Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verlangen. Der gesetzliche Anspruch schließt jedoch nicht ein, dass die/der Angestellte ihre/seine Arbeitszeit einseitig verringern oder deren Verteilung (z. B. auf die einzelnen Wochentage) bestimmen kann.

Voraussetzung

Die/Der Angestellte ist seit mindestens sechs Monaten vollzeitbeschäftigt und betreut mindestens ein Kind unter 18 Jahre oder (nach ärztlichem Gutachten) pflegebedürftige Angehörige. Der Antrag auf Arbeitszeitverringerung (mit der Wahrnehmung familiärer Pflichten zu begründen) und deren gewünschter Umfang muss drei Monate vor Beginn schriftlich bei der Dienststelle gestellt werden.

Dauer

Die Teilzeitbeschäftigung kann – auf Antrag – auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Eine Verlängerung ist möglich; der entsprechende Antrag muss jedoch spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Dies gilt entsprechend für Beamte (§ 72a Abs. 4 BBG) bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn ein Kind unter 18 Jahre betreut wird.

4.5 Telearbeit

Zur flexiblen Gestaltung der Arbeitsbedingungen und um Beruf und Familienarbeit besser in Einklang zu bringen, hat die Hochschulleitung mit dem Personalrat eine „Dienstvereinbarung Telearbeit“ abgeschlossen und begrüßt ausdrücklich die Einrichtung von Telearbeitsplätzen. Ob Telearbeit möglicherweise für Sie geeignet ist, können Sie anhand des HAWK-Leitfadens (Intranet) überprüfen.

- Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgt jeweils auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und bedarf der Zustimmung der/des unmittelbaren Vorgesetzten. Achtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Telearbeitsplatz.
- Ein Telearbeitsplatz kann befristet für die Dauer von längstens drei Jahren bewilligt werden. Die Dienststelle kann die Telearbeit jederzeit aus einem wichtigen Grund vorzeitig beenden; ebenso kann dies auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters erfolgen.
- Die grundsätzliche Eignung Ihres Arbeitsplatzes zur IT-gestützten Arbeit muss gewährleistet sein. Das heisst, die in Telearbeit zu erledigenden Aufgaben dürfen keine durchgängige persönliche Kommunikation erfordern. Weiterhin dürfen keine Informationen verarbeitet werden, die besonders vertraulich zu behandeln sind. Darüber hinaus muss eine ergebnisorientierte Kontrollierbarkeit der Arbeitsergebnisse gewährleistet sein.

- Sie selbst müssen seit mindestens sechs Monaten an der HAWK beschäftigt sein; Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 19,9 bzw. 20 Stunden.
- Die Telearbeit muß Ihrer Arbeitsplatzbeschreibung und Ihrer Eingruppierung entsprechen. Nur die Präsenzpflicht, d. h. die Verpflichtung, Ihren Dienst vor Ort in der Dienststelle auszuüben, wird den Gegebenheiten der Telearbeit angepasst.
- Vor Einrichtung eines Telearbeitsplatzes sind zu beteiligen: der/die Sicherheitsingenieur/in, der/die Datenschutzbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat.
- Bis zu 60 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit kann von zu Hause aus erbracht werden. Die Aufgaben, die im Rahmen Ihrer Telearbeit zu erledigen sind, werden zwischen Ihnen, Ihrer/Ihrem Vorgesetzten und der Dienststelle schriftlich festgelegt. In dieser Vereinbarung werden auch die Präsenzzeiten am Telearbeitsplatz (z. B. der/die Wochentag/e) fixiert, um Ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten.
- Die Dienststelle stattet Ihren Telearbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitsmitteln aus. Die Kosten für Betrieb und Wartung der Arbeitsmittel werden übernommen. Sie stellen einen Arbeitsraum und ein Telefon zur Verfügung.

Weiteren Einzelheiten zur Telearbeit entnehmen Sie bitte der „Dienstvereinbarung Telearbeit“ (Intranet). Für Fragen stehen die Kolleg/inn/en der Personalabteilung, der Personalrat oder die Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung.

4.6 Homeoffice in Ausnahmesituationen

In unvorhergesehenen Ausnahmesituationen, z. B. wenn die Betreuung eines kranken Kindes oder anderen kranken/pflegebedürftigen Angehörigen kurzfristig nicht gewährleistet ist, kann in Absprache mit der/dem Vorgesetzten auch ohne Einrichtung eines Telearbeitsplatzes vorübergehend zu Hause gearbeitet werden (Homeoffice). Voraussetzung ist das Einverständnis der/des Vorgesetzten und die Vorlage eines ärztlichen Attestes.



5

WISSENSWERTES RUND UM DIE FINANZEN

5.1 BAföG

Die Regelungen des BAföG für Studierende mit Kindern sind sehr umfangreich und kompliziert. Eine Beratung zum Thema ist beim zuständigen Studentenwerk vor Antragstellung dringend empfohlen! Nutzen Sie auch gerne den BAföG-Rechner, um sich vorab zu informieren: www.bafoeg-rechner.de.

- **Voraussetzung:** Jede/r deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer/innen mit einem deutschen Ehegatten/einer deutschen Ehegattin und ständigem Wohnsitz in Deutschland hat grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung (Ausnahme Teilzeitstudiengänge; diese sind nach BAföG nicht förderungsfähig). Gefördert wird, wer sein Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres beginnt. Diese Altersgrenze kann durch „persönliche und familiäre Gründe, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren“, nach hinten verschoben werden. Auch eine Berufstätigkeit steht dem Anspruch auf BAföG nicht entgegen, wenn diese zur Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder notwendig ist.
- **Leistungen:** Die BAföG-Leistungen sind zur Hälfte staatlicher Zuschuss, die andere Hälfte besteht aus einem zinslosen Darlehen, welches nach Studienende zurückgezahlt werden muss. Die Auszahlungshöhe ist abhängig vom Einkommen der Eltern (Ausnahme elternunabhängiges BAföG) sowie eigenem Einkommen und Vermögen. Die eigenen Einkünfte sollen im Kalenderjahr 4.800 Euro (entspricht monatlich ca. 400 Euro) und das eigene Vermögen nicht 5.200 Euro übersteigen, ansonsten wird der BAföG Anspruch entsprechend gekürzt.
- **Leistungen für Studierende mit Kind:** Bei der Berechnung des BAföG-Anspruches wird studierenden Eltern auf die eigenen Einnahmen ein Freibetrag in Höhe von 470 Euro pro Kind eingeräumt. Darüber hinaus wird Kindergeld nicht als Einkommen angerechnet und steht somit in voller Höhe zur Verfügung. Das anrechnungsfreie eigene Vermögen erhöht sich pro Kind um 1.800 Euro. Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser beträgt monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind als Vollzuschuss. Dieser Kinderbetreuungszuschlag wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Der Zuschlag muss extra beantragt werden und kann für denselben Zeitraum nur einem Elternteil (auch wenn beide BAföG-berechtigt sind) gewährt werden. Setzen Sie sich bereits während der Schwangerschaft mit dem zuständigen BAföG-Amt in Verbindung, um finanziellen Engpässen vorzubeugen!

- **Förderung bei Schwangerschaft/Geburt:** Bei einer Schwangerschaft kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um bis zu einem Semester verlängert werden. Nimmt eine Studentin aufgrund von Schwangerschaft /Geburt nicht an der Ausbildung teil, so bekommt sie noch bis zu drei Monate BAföG gezahlt. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, besteht bis zur Studienwiederaufnahme kein Anspruch mehr, und es muss eine Beurlaubung beantragt werden. Sobald absehbar ist, dass die Studienunterbrechung länger als drei Monate dauern wird, ist das BAföG-Amt zu informieren. Da in der Zeit der Beurlaubung kein BAföG gezahlt wird, muss BAföG, das über die dreimonatige Frist hinaus bezogen wurde, zurückgezahlt werden.

- **Förderungsdauer:** Die Förderhöchstdauer kann auf Antrag bei bestimmten gesetzlich anerkannten Verzögerungsgründen verlängert werden. Für Schwangerschaft wird ein Semester Verlängerung gewährt. Weiterhin kann bei beiden Elternteilen die „Pflege und Erziehung“ eines Kindes unter zehn Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus berücksichtigt werden. Im Allgemeinen kann eine Verlängerung der Zahlungen um jeweils ein Semester pro Lebensjahr des Kindes bis zum 5. Lebensjahr beantragt werden. Für Erziehungszeiten im 6./7. Lebensjahr gibt es ein Semester und ein weiteres Semester für die Erziehungszeit vom 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Wurde die Betreuung abwechselnd von den Eltern wahrgenommen, ist eine Erklärung über deren zeitliches Verhältnis abzugeben, um eine anteilige Berücksichtigung zu erreichen. Im Gegensatz zu den anderen Regelungen wird die Ausbildungsförderung in diesen zusätzlichen Semestern als Zuschuss gezahlt und braucht nicht zurückgezahlt werden.
- **Fachrichtungswechsel:** Damit trotz Fachrichtungswechsels weiterhin BAföG gezahlt wird, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Hier kann z. B. geltend gemacht werden, dass sich der Wechsel als einzige Möglichkeit erwies, nicht vorhersehbare unüberwindliche Schwierigkeiten, Kinderbetreuung und Studium zu vereinbaren, zu beseitigen.

5.2 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld dient zur finanziellen Sicherung des Einkommens während des Mutterschutzes und wird über die gesamte Dauer der Mutterschutzfrist gezahlt. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes hängt von der Krankenversicherung der Mutter ab.

Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis – gleich welcher Art – stehen und bei denen eine eigenständige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse besteht.

- **Leistung:** Als Mutterschaftsgeld wird das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Monate gezahlt. Die Krankenkasse übernimmt als Leistungsträger maximal 13 Euro pro Tag. Liegt das Einkommen höher, zahlt die/der Arbeitgeber/in die Differenz.
- **Antrag:** Der Antrag wird formlos bei der Krankenkasse eingereicht. Eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin muss beigelegt werden. Diese Bescheinigung darf erst eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist ausgestellt werden. Danach muss eine Bescheinigung der Krankenkasse der/dem Arbeiter/in vorgelegt werden, damit diese/r den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld übernimmt.
- **Bezugsdauer:** Das Geld wird für jeden Tag der Schutzfrist gezahlt.

- **Steuern und Sozialabgaben:** Das Mutterschaftsgeld ist steuerfrei und es müssen keine Beiträge zur Krankenversicherung oder sonstige Sozialabgaben entrichtet werden. Sie sind weiterhin krankenversichert.
- **Studentinnen, die Mitglied der studentischen Pflichtversicherung sind (nicht familienversichert!) und einem bezahlten Nebenjob nachgehen, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.**

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt (BVA)

Anspruch auf Mutterschaftsgeld vom BVA haben Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis – gleich welcher Art – stehen und die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse sind, z. B. familienversicherte oder privat krankenversicherte Frauen.

- **Leistung:** Das Mutterschaftsgeld beträgt maximal 210 Euro. Wurde mehr als 13 Euro netto pro Tag verdient, wird der darüber hinaus gehende Teil von der/dem Arbeitgeber/in aufgestockt, allerdings nur so lange das Arbeitsverhältnis besteht.

- **Bezugsdauer:** Die Bezugsdauer endet, sobald die 210 Euro ausgeschöpft sind. (Wird der Höchstbetrag von 13 Euro pro Tag gewährt, zahlt das BVA 16 Tage lang). Den Arbeitgeberzuschuss erhalten die Frauen während der gesamten Dauer der Schutzfrist (98 Tage). Wird Mutterschaftsgeld vom BVA bezogen, haben die Frauen zudem unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Geburt Anspruch auf Elterngeld.
- **Steuern und Sozialabgaben:** Das Mutterschaftsgeld ist steuerfrei, d. h. es müssen keine Beiträge zur Krankenversicherung oder sonstige Sozialabgaben entrichtet werden. Sie sind weiterhin krankenversichert.
- **Keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben Studentinnen, die als Bestandteil des Studiums ein Praktikum absolvieren.**

5.3 Kindergeld

- **Voraussetzung:** Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt des Kindes. Kindergeld erhält, wer in Deutschland seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat oder als Ausländer/in im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung/-erlaubnis ist. Der Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

- **Leistung:** Das Kindergeld ist einkommensunabhängig sowie steuerfrei und beträgt monatlich für das erste und zweite Kind 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro, für jedes weitere Kind 215 Euro.
- **Dauer:** Das Kindergeld wird in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für studierende Kinder kann jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiterhin Kindergeld bezogen werden. Diese Altersgrenze erhöht sich, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst oder eine gleichgestellte Tätigkeit geleistet hat. Nach Abschluss der ersten Berufsausbildung (dazu zählt auch das Erststudium) muss nachgewiesen werden, dass das Kind neben der Ausbildung nicht mehr als 20 Stunden/Woche erwerbstätig ist. Unterhaltsleistungen der Eltern werden nicht als Einkünfte angerechnet.
- **Antrag:** Das Kindergeld wird auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach der Geburt des Kindes bei der Kindergeldkasse der zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden. Die Geburtsurkunde ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Unterhalt

Die Vorschriften zum Unterhalt gelten für alle Kinder unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Bei getrennt lebenden Eltern erfüllt der betreuende Elternteil seine Pflichten zum Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes; der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Die Vaterschaft muss nachgewiesen werden.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich von der Geburt des Kindes bis zu dessen Volljährigkeit. Kinder, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder im Erststudium befinden oder arbeitslos sind, haben auch nach Volljährigkeit Anspruch auf Unterhalt.

- Voraussetzung: Für die Zahlung von Kindesunterhalt muss eine Leistungsfähigkeit bestehen. Der/dem Unterhaltspflichtigen steht ein Selbstbehalt zu.
- Leistung: Die Summe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes und den wirtschaftlichen Verhältnissen der/des Unterhaltspflichtigen. Die bundesweit gültige Düsseldorfer Tabelle (vom Oberlandesgericht Düsseldorf), weist monatliche Unterhaltsrichtsätze auf.
www.olg-duesseldirf.nrw.de (unter Rechts-Infos/Düsseldorfer Tabelle).
- Kita-Gebühren: Kindergartengebühren sind durch die obig angeführten Unterhaltssätze nicht abgegolten, sondern stellen einen Mehrbedarf dar. Ausgenommen der Pflegekosten werden die gesamten Kosten (unabhängig ob eine Ganz- oder Halbtagsbetreuung vorliegt) angerechnet. Für den Mehrbedarf kommen grundsätzlich beide Elternteile anteilig nach ihrem Einkommen auf, soweit der betreuende Elternteil ein über dem Selbstbehalt liegendes Einkommen hat.
- Unterhaltsansprüche durchsetzen: Unterhaltsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn ein vollstreckbarer Unterhaltstitel (in Form eines Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen Vergleiches etc.) vorliegt. Um einen Unterhaltstitel zu erlangen, kann entweder Klage vor Gericht erhoben werden oder das so genannte „Vereinfachte Verfahren“ gewählt werden.

Unterhaltsvorschuss (UVG)

Allein erziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss vom zuständigen Jugendamt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlen kann oder will. Das Jugendamt überprüft die finanziellen Verhältnisse des säumigen Elternteils und fordert ggf. die voraus geleisteten Zahlungen zurück.

- Voraussetzung: Die/Der Alleinerziehende lebt mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt und erhält keinen oder nur geringen Unterhalt vom anderen Elternteil. Als nicht allein erziehend gilt, wer unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Das Kind ist nicht älter als zwölf Jahre und erhält keine Waisenbezüge. Der Unterhaltsvorschuss wird nicht gezahlt, wenn sich die/der Alleinerziehende weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu geben oder nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitwirkt.
- Leistung: Die Unterhaltsleistung wird auf Antrag längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Sie beträgt für Kinder unter sechs Jahren 133 Euro monatlich, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 180 Euro im Monat.
- Antrag: Der Antrag erfolgt schriftlich (vorgegebenes Formular) beim zuständigen Jugendamt.
- Klageverfahren: Hierfür müssen Sie eine Unterhaltsklage beim Familiengericht Ihres Wohnsitzes einreichen. Dem Gericht stehen größere Kompetenzen zu; so können bspw. Auskünfte über die Einkommensverhältnisse der /des Unterhaltspflichtigen beim Finanzamt eingeholt werden. Dies ist sinnvoll, wenn die/der Unterhaltspflichtige selbstständig ist oder die Einkommensverhältnisse nicht offen legen will. Ein Klageverfahren ist unumgänglich, wenn der voraussichtliche Unterhalt den Regelbedarf um das 1,5-fache übersteigen wird oder wenn es sich um ein strittiges Verfahren handelt.
- Vereinfachtes Verfahren: Hierbei wird die/der Unterhaltspflichtige zur Zahlung bzw. zum Nachweis der Einkommensverhältnisse aufgefordert; dies kann in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgen. Kommt die/der Unterhaltspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, wendet man sich an das Amtsgericht. Dieses setzt dann die Höhe des Unterhaltes fest.

5.5 Elterngeld

- **Voraussetzung:** Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind (Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden/Woche ist möglich). Die Eltern müssen mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ehe- oder Lebenspartner/innen, die das Kind nach der Geburt betreuen (auch wenn es nicht das leiblich ist), können unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.
- **Elterngeld für Studierende:** Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Wird die Ausbildung in vollem Umfang fortgesetzt und die Ausbildungsvergütung unverändert fortgezahlt, erhält der Elternteil den Mindestbetrag an Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung bzw. das Studium aufgewendet werden, sind hierbei nicht von Bedeutung.
- **Dauer:** Das Elterngeld wird zwölf Monate gezahlt. Zwei Partnermonate zusätzlich (insgesamt 14 Monate) gibt es, wenn der jeweils andere Elternteil diese Zeit für die Kindererziehung erbringt und die Erwerbstätigkeit einschränkt. Die Anmeldefrist für die Partnermonate beträgt sieben Wochen. Werden die zwei Partnermonate nicht in Anspruch genommen, so wird für diese zwei Monate kein Elterngeld, auch kein Mindestelterngeld, gezahlt. Mit Ausnahme der Partnermonate können die Eltern die Bezugsdauer des Elterngeldes frei aufteilen, d. h. sie können das Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig beziehen, hierbei verringert sich die Bezugsdauer von 14 Monaten entsprechend. Eltern können sich monatlich auch nur die Hälfte des zustehenden Elterngeldes auszahlen lassen, dadurch verdoppelt sich die Anzahl der Bezugsmonate. Alleinerziehende erhalten generell für 14 Monate Elterngeld. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zusteht und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Die Bezugszeit kann zwischen Vater und Mutter aufgeteilt werden. So besteht die Möglichkeit, das Elterngeld z. B. bei einer gemeinsamen Elternzeit auf sieben Monate zu kürzen oder auf 24 oder 28 Monate zu strecken. Dann wird der monatliche Betrag entsprechend der Bezugszeit berechnet.

- **Leistung:** Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Elternteils, welches nach der Geburt für die Kinderbetreuung die Berufstätigkeit unterbricht. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro. Der Mindestbetrag von 300 Euro wird für zwölf Lebensmonate des Kindes unabhängig davon gezahlt, ob Sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende und Kleinstverdienende. Geringverdiener/innen werden zusätzlich unterstützt. Lag das Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1.000 Euro monatlich, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozent für je 2 Euro, die den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten bis auf maximal 100 Prozent. Das Elterngeld wird zusätzlich zu Sozialleistungen wie dem ALG II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag gezahlt.

Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen, die während des Elterngeldbezugs für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch, soweit dieses den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet.

Bei Unterhaltsansprüchen wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, wenn es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Mutterschaftsleistungen wie etwas Mutterschaftsgeld werden auf das Elterngeld in voller Höhe angerechnet.

Die nun durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27. Juni 2013 möglichen zusätzlichen Ansprüche können auch für vergangene Elterngeldzeiten – frühestens ab dem 1. Januar 2009 – per Antrag bei der Elterngeldstelle geltend gemacht werden. Für Elterngeldzeiten vor dem 1. Januar 2009 könne keine zusätzlichen Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

- **Geschwisterbonus:** Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird um zehn Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Für den Geschwisterbonus gelten Altersgrenzen: Bei zwei Kindern im Haushalt gilt der Anspruch bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind.
- **Änderung beim Elterngeld für Zwillinge und Mehrlingskinder:** Wie bei Ein-Kind-Geburten ersetzt das Elterngeld auch bei Mehrlingsgeburten das Erwerbseinkommen, das dem betreuenden Elternteil nach der Geburt ausfällt. Bei Mehrlingsgeburten besteht dieser Elterngeldanspruch seit dem 27. Juni 2013 für jedes einzelne Mehrlingskind. Zum einkommensabhängigen Elterngeld kommen Mehrlingszuschläge von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind hinzu. Das bedeutet, der Elterngeldbetrag wird bei jedem Mehrlingskind um die Zuschläge für die jeweils anderen Mehrlingskinder erhöht.
- **Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus:** Von den Neuregelungen des Elterngeld Plus sollen vor allem Eltern profitieren, die während ihres Elterngeldbezuges in Teilzeitarbeit arbeiten wollen. Die neuen Regelungen zum 01.01.2015 stellen in erster Linie eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten von Eltern dar, wie sie ihr Kind in den ersten Lebensjahren betreuen möchten. Dabei werden Eltern, die sich nach der Geburt eines Kindes für einen schnellen beruflichen Wiedereinstieg entscheiden, stärker finanziell gefördert als bisher. Zudem sollen Eltern belohnt werden, die sich Erwerbs- und Erziehungsarbeit für mindestens vier Lebensmonate ihres Kindes gleichberechtigt teilen. Sie dürfen hierfür länger Elterngeld Plus in Form der neuen Partnerschaftsbonusmonate beziehen. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de).

- **Teilzeitarbeit:** Während der Elternzeit kann bis zu 30 Wochenstunden Teilzeit gearbeitet werden. Die Betreuungsperson erhält dann 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei mindestens 300 Euro, maximal 2.700 Euro berücksichtigt.
- **Antrag:** Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich ab dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Das Elterngeld wird rückwirkend für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt. Da die Angaben sehr umfangreich sind, empfiehlt es sich, den Antrag bereits vor Geburt des Kindes anzufertigen. Antragsvordrucke gibt es bei den Gemeindeverwaltungen, Krankenkassen oder online (www.ms.niedersachsen.de; unter Themen Elterngeld). Bereits im Antrag zum Elterngeld muss verbindlich entschieden werden, welches Elternteil die Kinderbetreuung wann übernimmt; nur in begründeten Ausnahmefällen kann später das andere Elternteil Elterngeld beziehen. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.
- **Elternzeit:** Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Die geschützte Elternzeit bleibt wie bisher in einem zeitlichen Umfang von drei Jahren erhalten. Arbeitnehmer/innen müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihre Arbeitszeit zu reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können.

5.6 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist – und das sind alle regulären Studiengänge – erhalten grundsätzlich kein ALG II oder Sozialhilfe, da man annimmt, dass der normale Unterhaltsbedarf durch die Sozialleistung BAföG abgedeckt ist. Ausgenommen hiervon sind Schwangere oder Studierende, die allein erziehend sind, da diese Ansprüche auf Mehrbedarfszuschläge nach ALG II haben.

- Voraussetzung: Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II liegt (§ 21 Abs. 6 SGB II).
- Leistungen: Mehrbedarfszuschläge: Schwangere bekommen ab der 12. Schwangerschaftswoche einen Zuschlag in Höhe von 17 Prozent des Regelsatzes. Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben oder zwei Kindern unter 16 Jahren erhalten einen Zuschlag in Höhe von 36 Prozent des Regelsatzes. Bei mehr als zwei Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren 12 Prozent des Regelsatzes. Einmalige Leistungen: Schwangere haben einmalig Anspruch auf Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und eine Babyerstausstattung. Bei einem zwingend notwendigen Umzug werden auch hierfür die Kosten übernommen. Ein Antrag sollte frühzeitig gestellt werden!

Sozialgeld für das Kind

Auch wenn Studierende von Leistungen ausgeschlossen sind, kann für ihre Kinder (unter 15 Jahren) Sozialgeld beantragt werden.

- Voraussetzung: Das Einkommen des minderjährigen Kindes (Unterhalt, Kindergeld, Kindergeldzuschlag etc.) darf den Bedarf nach SGB II (Regelsatz und Mietanteil) nicht übersteigen.
- Leistung: Der Regelsatz für Hilfe zum Lebensunterhalt variiert je nach Anzahl und Alter der Haushaltsangehörigen. Neben diesen Regelsätzen werden angemessene Miet- und Heizkosten bezahlt sowie Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

ALG II bei Beurlaubung

Studierende, die sich wegen Geburt oder Betreuung eines Kleinkindes vom Studium beurlauben lassen, können Leistungen nach ALG II (Regelsatz plus angemessene Miet- und Heizkosten) beantragen, so sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Leistungen werden aber erst ab Antragsabgabe und nicht rückwirkend gezahlt.

- Antrag: Der Antrag muss frühzeitig beim zuständigen Sozialamt gestellt werden; es wird erst ab Datum der Antragstellung gezahlt. Unterlagen können dann auch nachgereicht werden. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Personalausweis, Einkommensnachweise (wie BAföG-Bescheide, Lohnsteuerbescheinigungen, Kindergeldbescheid, Unterhaltsurteile, etc.), Mietvertrag, Energiekostenbelege, Sozialversicherungsausweis sowie Schwangerschaftsattest bzw. Geburtsurkunde für das Kind. Es besteht das Recht, eine Begleitperson mit zum Sozialamt zu nehmen.
- Es wird dringend empfohlen, vor der Antragstellung beim zuständigen Sozialamt eine Beratungsstelle aufzusuchen!

5.7 Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld ist eine Leistung des Staates an Eltern, die sich entscheiden, ihre ein- bis dreijährigen Kinder nicht in eine staatliche Betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte oder Krippe) zu geben, sondern ihr Kind zu Hause betreuen.

Das Betreuungsgeld wurde am 1. August 2013 auf der Grundlage von § 16 SGB VIII eingeführt. Für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr werden monatlich 100 Euro gezahlt. Seit dem Jahr 2014 wird dieser Betrag auf 150 Euro erhöht. Das Geld kann für Kinder beantragt werden, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden.

5.8 Weitere finanzielle Hilfen

Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

- **Vorraussetzung:** Die Vergabe dieser Bundesstiftungsmittel ist für werdende Eltern vorgesehen, die unter bestimmte Brutto-Einkommensgrenzen fallen.
Weitere Information: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de
- **Leistung:** Die einmalig gewährten Beiträge werden individuell berechnet und können daher variieren. In der Regel werden sie für Erstausstattung, Umstandskleidung, etc. gezahlt. Da es sich um Stiftungsgelder handelt, werden diese Leistungen zusätzlich zur Sozialhilfe, Kindergeld und weiteren finanziellen Hilfen gezahlt.

Stiftung Familie in Not

- **Voraussetzung:** Gefördert werden allein stehende schwangere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit mindestens drei Kindern, die ihren 1. Wohnsitz in Niedersachsen haben. Die Stiftung gewährt Hilfen, wenn eine akute finanzielle Notlage ohne eigenes Verschulden eingetreten ist (z. B. durch Todesfälle in der Familie, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Scheidung/Trennung) und Sozialhilfeleistungen und andere Hilfen ausgeschöpft sind. Die besondere Notsituation muss durch entsprechende Nachweise und den Besuch einer sozialen Beratungsstelle belegt werden.

- **Leistung:** Die Stiftung vergibt zinslose Darlehen und/oder nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Gelder sind zweckgebunden, d. h. sie dienen ausschließlich zur Überwindung der konkreten Notlage. Weiterhin können überschuldete Familien ein Darlehen zur Schuldenregulierung erhalten, wenn sie eine Schuldnerberatung aufsuchen.
- **Antrag:** Die Fördermittel für beide Stiftungen können nur in einer Beratungsstelle (Freie Wohlfahrtspflege oder örtliche Jugend- und Sozialämter) gestellt werden. Dort müssen Sie Ihre Einkommensverhältnisse darlegen und mitteilen, für welche Anliegen bzw. Gegenstände und in welcher geschätzten Höhe Sie Unterstützung durch die Stiftung benötigen. Auf Grundlage dieser Angaben wird in der Beratungsstelle ein Antrag ausgefüllt und zusammen mit einem Anschreiben, das Ihnen eine finanzielle Notlage bescheinigt, an das zuständige Stiftungsbüro geschickt. Da mit Wartezeiten gerechnet werden muss, sollte der Termin für ein Beratungsgespräch frühzeitig beantragt werden. Beachten Sie vor allem, dass finanzielle Hilfen für Schwangere rechtzeitig vor der Geburt beantragt werden müssen. Quittungen und Rechnungen müssen zwar nicht eingereicht werden, sollten aber für eventuelle Nachfragen aufgehoben werden. Werden die Voraussetzungen zur Förderung durch die Stiftung „Mutter und Kind“ erfüllt, so wird diese in Anspruch genommen. Es kann nicht von beiden Stiftungen Unterstützung für dieselben Aufwendungen bezogen werden.

Stipendien

Gewerchafts- und parteinahe sowie konfessionell ausgerichtete Stiftungen vergeben aus unterschiedlichen Gründen Stipendien. Einige fördern besonders begabte oder sozial/gesellschaftlich engagierte Studierende. Einige Stipendien leben auch einen Zuschlag für spezielle Lebenslagen, wie der Betreuung und Pflege von Kindern, vor. Eine Übersicht der Stipendiengeber und der jeweiligen Voraussetzungen finden Sie im Internet unter www.studieren-in-niedersachsen.de in der Rubrik Studienfinanzierung.

Studentenwerk: Finanzielle Hilfen

Der Sozialdienst des Studentenwerks vergibt Darlehen an bedürftige Studierende, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

- Studienabschlussdarlehen werden für die letzte Phase des Studiums vergeben (in Hildesheim/Holzwinden max. sechs Monate; in Göttingen max. acht Monate). Die Höhe der Zahlung beträgt maximal 500 Euro im Monat, dabei werden entsprechend der BAföG-Regelungen Unterhaltszahlungen (von Eltern, Ehegatten) sowie eigenes Einkommen angerechnet. Das Studentenwerk Göttingen gewährt Studierenden mit Kind hierbei noch ein kinderbezogenes Stipendium in Höhe von zusätz-

lich 100 Euro monatlich, diese muss nicht zurückgezahlt werden. Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den gesamten Betrag beizubringen. Die Tilgung des Darlehens muss spätestens sieben Monate nach dem vorgesehenen Studienabschlussmonat (Bescheinigung des Prüfungsamtes) aufgenommen werden, dabei beträgt die Tilgungsrate in der Regel 100 Euro monatlich.

- Kurzfristige Darlehen können für den eigenen Lebensunterhalt sowie für Studienkosten (bspw. Lehrmittel, Exkursions- und Praktikakosten) als zinsloses Darlehen über maximal 500 Euro gewährt werden. Diese kurzfristigen Darlehen können auch als Vorauszahlung auf in Aussicht gestellte Leistungen anderer Förderungsträger (BAföG) bewilligt werden. Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft beizubringen. Wurde das Darlehen als Vorauszahlung bewilligt, kann an die Stelle der Bürgschaft eine Abtretungserklärung treten. Die Laufzeit darf drei Monate nicht überschreiten und das Darlehen muss in einer Summe zurückgezahlt werden. Eventuelle Mahn- und Betreibungskosten trägt die/der Darlehensnehmer/in.
- Härtefall: Nach eingehender Beratung des Sozialdienstes kann in ganz besonderen Härtefällen auch Einzelhilfe für besonders bedürftige oder ausländische Studierende gewährleistet werden.



6 WISSENSWERTES RUND UM VERSICHERUNGEN

6.1 Krankenversicherung für Studierende

Für alle Studierenden in Deutschland besteht grundsätzliche Krankenversicherungspflicht. Bei der Immatrikulation muss die Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten sich zu versichern.

Familienversicherung

- Voraussetzung: Ein Elternteil oder die/der Ehepartner/in ist gesetzlich krankenversichert. Ihre regelmäßigen monatlichen Einnahmen liegen unter der Grenze von 395 Euro (bzw. 400 Euro bei so genannter geringfügiger Beschäftigung) im Monat und Sie sind nicht älter als 25 Jahre. Die Altersgrenze verlängert sich um die Zeit des geleisteten Wehr- oder Ersatzdienstes. Ist ein Elternteil privat versichert und sein monatliches Gesamteinkommen überschreitet die Grenze von 3.375 Euro bzw. ist höher als das der/des gesetzlich versicherten Ehegattin/Ehegatten, ist eine Familienversicherung nicht möglich.
- Leistung: Studierende sind ohne weitere Zuzahlungen bei ihren Eltern/Ehepartnern mit versichert und erhalten sämtliche Leistungen. Kinder von versicherten Studierenden sind automatisch kostenfrei familienversichert. Im Anschluss an die beitragsfreie Familienversicherung folgt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Studentische Krankenversicherung

- Voraussetzung: Ab dem 25. Geburtstag wechseln Sie in die studentische Krankenversicherung. Diese besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters – längstens jedoch bis zu dem Semester, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Die Krankenversicherung verlängert sich bei: Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung; Behinderung; Erwerb der Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschulstudium über den Zweiten Bildungsweg; längerer Erkrankung; Mitarbeit in Hochschulgremien; Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Verpflichtungen als Zeitsoldat oder beim Bundesgrenzschutz; Betreuung behinderter Familienangehöriger.
- Beiträge: Der Beitragssatz wird vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen festgelegt und beträgt (seit SoSe 2011) monatlich 64,77 Euro. Weiterhin muss ein monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 13,73 Euro (seit 01.01.2013 für Kinderlose ab 23 Jahren) gezahlt werden.

- **Leistung:** Werdende Mütter, die selbst oder als Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe. Dazu zählen folgende Leistungen: Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe; Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln; Stationäre Entbindung; Häusliche Hilfe und Haushaltshilfe sowie Mutterschaftsgeld. Weiterhin ist eine Teilnahme an verschiedenen Kursen (Geburtsvorbereitung, etc.) möglich. Dieses Angebot unterscheidet sich je nach Krankenkasse.

Informieren Sie sich in der Beratungsstelle Ihrer Krankenkasse!

Sozialklausel bei Härtefällen

Damit kein/e Versicherte/r finanziell überfordert wird, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen bestimmte Aufwendungen (Zuzahlungen) ganz oder teilweise für bestimmte Personengruppen. Dazu gehören: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (außer Zahnersatz und Fahrtkosten), Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Versicherte, deren monatliches Bruttoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Das Kind ist krank!

Krankenversicherte Studierende – Ausnahme: studentische Pflichtversicherung –, die neben dem Studium arbeiten und durch Betreuung oder Pflege ihres ebenfalls krankenversicherten und noch nicht zwölf Jahre alten Kindes einen Verdienstaufschlag haben, erhalten Kinderpflegekrankengeld. Die Notwendigkeit der Pflege muss von einem Arzt bescheinigt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn andere im Haushalt lebende Personen die Pflege übernehmen können. Das Kinderpflegekrankengeld wird für ausgefallene Arbeitstage gezahlt. Der Anspruch besteht für jedes Kind und für jeden Elternteil bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr; für mehrere Kinder jedoch nicht mehr als 25 Arbeitstage je Elternteil. Alleinerziehende können pro Jahr und Kind 20 Tage, bei mehreren Kindern maximal 50 Tage in Anspruch nehmen. Das Kinderpflegekrankengeld ist so hoch wie das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit (70 Prozent des vorherigen Bruttoverdienstes, begrenzt auf 90 Prozent vom „Netto“).

6.2 Pflegeversicherung für Studierende

Für Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, besteht ebenfalls eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie sind automatisch bei ihrer Krankenkasse pflegeversichert. Studierende, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Mitglied sind, können zwischen einer gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung wählen. Studierende, die privat krankenversichert sind, müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt für Mitglieder der studentischen Krankenversicherung monatlich 12,24 Euro bzw. 13,73 Euro (für Kinderlose ab 23 Jahren) (Stand 2014). Wer BAföG bezieht, kann einen Beitragszuschuss erhalten. Familienversicherte Studierende zahlen keine eigenen Beiträge.

6.3 Rentenversicherung

Für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Rehabilitationsleistungen, etc.) gelten bestimmte Anspruchsvoraussetzungen. Am Wichtigsten dabei ist die Erfüllung der rentenrechtlichen Zeiten. Rentenrechtliche Zeit ist dabei der Sammelbegriff für alle Zeiten, die für die Rentenberechnung wichtig sind: Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten (z. B. Kindererziehungszeiten).

- Beitragszeiten sind Zeiten, für die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden oder als gezahlt gelten (z. B. wegen Kindererziehung). Das können Pflichtbeiträge sein, weil man selbstständig oder versicherungspflichtig beschäftigt war, aber auch freiwillige Beiträge.
- Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, in denen keine Beitragszeiten vorliegen. Hier gibt es Anrechnungs-, Zurechnungs- und Ersatzzeiten.

- Zu den Anrechnungszeiten, in denen die Versicherte an der Beitragsleistung verhindert war, zählen u. a. Schwangerschaft und Mutterschaft in den Schutzfristen, wenn in dieser Zeit keine versicherte Beschäftigung ausgeübt wurde. Ferner werden drei Jahre wegen Schul- oder Hochschulbesuch nach dem vollendeten 17. Lebensjahr angerechnet, ohne dass dafür ein Abschluss nachzuweisen ist. Für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden. Erkundigen Sie sich bei Interesse beim zuständigen Versicherungsträger.
- Zu den Berücksichtigungszeiten gehören u. a. Kindererziehungszeiten. Diese Zeiten alleine begründen jedoch weder einen Rentenanspruch noch erhöhen sie direkt die Rente. Nur im Zusammenhang mit sonstigen Regelungen machen sie sich positiv bemerkbar, z. B. werden sie auf die Wartezeit von 35 Jahren (für bestimmte Renten) angerechnet oder sie können sich bei der Bewertung der beitragsfreien Zeiten (Ersatz-, Zurechnungszeiten) rentensteigernd auswirken.
- Kindererziehungszeiten: Für die Erziehung eines Kindes werden „Kindererziehungszeiten“ als Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Ein Jahr für jedes Kind, das bis zum 31.12.1991 geboren ist. Drei Jahre für jedes Kind, das ab dem 01.01.1992 geboren ist.

Bei mehreren Kindern verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Die Kindererziehungszeiten werden wie Pflichtbeiträge bewertet. Die Zeiten können entweder von der Mutter oder dem Vater in Anspruch genommen werden.

- Kinderberücksichtigungszeiten: Im Anschluss an die Kindererziehungszeiten können für die Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet werden. Diese Zeiten gelten jedoch nicht als Pflichtbeitragszeiten; sie haben somit keine Auswirkung auf die Höhe der Rente, können aber dazu beitragen, die allgemeinen Wartezeiten für einen Rentenanspruch zu erfüllen.

6.4 Steuerklasse bei Alleinerziehenden

Nach der Geburt eines Kindes wechselt der berufstätige, allein erziehende Elternteil von der Steuerklasse I in die Steuerklasse II. Dazu kommt der Eintrag je eines halben Kinderfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten beider Eltern. Erhält die/der Alleinerziehende keinen Unterhalt, kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils beansprucht werden.



7

MÖGLICHKEITEN DER KINDERBETREUUNG

Jedes Kind hat ab dem 3. Lebensjahr (also unmittelbar von seinem dritten Geburtstag an) einen Rechtsanspruch auf einen halbtägigen Platz in einer Kindertagesstätte (bis zum Schuleintritt). Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der vereinbarten Art der Betreuung und dem Umfang plus Essensgeld. Ermäßigungen gibt es für Geschwisterkinder.

- Antrag auf Aufnahme: Kitaplätze werden nicht vermittelt, sondern müssen selber gesucht werden. Das Kitajahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Ein Aufnahmeantrag sollte spätestens sechs, besser zwölf Monate vor Beginn des Kitajahres gestellt werden. Die meisten Betreuungseinrichtungen arbeiten mit Wartelisten. Die Betreuungsplätze werden nach Sozialkriterien (Alleinerziehung, Berufstätigkeit, Geschwisterkind, etc.) vergeben. Eine Auflistung aller Einrichtungen erhalten Sie beim örtlichen Jugendamt.
- Kostenfreiheit für das Kindergartenjahr vor Einschulung: In Niedersachsen besteht Beitragsfreiheit für das Kitajahr vor der Einschulung. Die Befreiung von den Gebühren (Essensgeld muss weiterhin entrichtet werden) wird ohne Antrag gewährt. Die Eltern können, ohne Auskünfte über ihr Einkommen zu erbringen, die Zahlung einstellen. Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.

7.1 Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die Kosten für Kinderbetreuung können, unabhängig davon, ob sie durch den Besuch einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagespflegeperson im elterlichen Haushalt entstehen, bei der Steuererklärung berücksichtigt werden.

- Absetzbarkeit als Werbungskosten: Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten bis max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (bei Selbstständigen) steuerlich geltend machen.

- Absetzbarkeit als Sonderausgaben: wenn die/der Alleinerziehende oder die/der Partner/in krank, behindert oder in Ausbildung ist, können die Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Alle anderen Eltern können nur für ihre drei- bis sechsjährigen Kinder zwei Drittel der Betreuungskosten bis max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Weiterhin gibt es noch die Möglichkeit, die Kinderbetreuungskosten als „haushaltsnahe Dienstleistung“ geltend zu machen. Hierbei werden 20 Prozent der Betreuungskosten, höchstens 600 Euro als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 35a EstG).

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Finanzamt.

7.2 Hochschuleigene Betreuungseinrichtung – HAWK-Kinder in Hildesheim

Am Standort Hildesheim hat die HAWK ein in Deutschland einzigartiges Modellprojekt gestartet. In Kooperation mit dem Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, der die Ausbildung für Erzieher/innen auf akademisches Niveau anhebt, wurde eine Kinderkrippe eröffnet, in der ein pädagogisches Modellkonzept auf der Basis von international anerkannten Standards realisiert wird. Auch organisatorisch hat die Krippe Modellcharakter, denn die Betreuungszeiten werden an die Vorlesungszeiten angepasst.

Pädagogisches Konzept

Um zu lernen brauchen Mädchen und Jungen keine Antworten, sondern Methoden, wie sie selbst Antworten finden. Das ist der zentrale Grundgedanke des pädagogischen Konzeptes der HAWK-Modellkrippe. Er heißt „Phänomenografischer Ansatz“ und wird seit Jahren in Schweden so erfolgreich praktiziert, dass das Land einen der vordersten Plätze im Rahmen der PISA-Studie belegt hat. Der Unterschied zu anderen Konzepten: Die Kinder lernen nicht einfach nur Fakten auswendig (reine Wissensvermittlung), sondern lernen Wege zur Problemlösung. Forschen statt pauken, experimentieren statt nachmachen, verstehen statt wiederholen – in diesem Sinne werden in der Modellkrippe schon die Jüngsten gefördert.

Der Name des pädagogischen Konzeptes ist von dem Wort Phänomen abgeleitet. Gemeint ist, dass ein Phänomen die Neugier des Kindes weckt. Zum Beispiel, dass eine Feder langsamer zu Boden fällt als ein Bauklotz. Aufgabe der Erzieher/innen ist, dieses Phänomen aufzugreifen, es mit dem Kind spielerisch zu verfolgen und zu erkunden. Die Welt ist voller Phänomene. Geweckt werden soll die Neugier und die Sicherheit, selbst Antworten zu finden. Eine weitere Besonderheit des Phänomenografischen Ansatzes ist, dass die Entwicklung des Kindes systematisch und regelmäßig dokumentiert wird. Bildungsziele werden im Team und mit den Eltern für jedes Kind individuell bestimmt. Jedes Kind hat eigene Stärken.

Eltern

Die Eltern sind die wichtigsten Expert/innen ihrer Kinder. Deshalb möchte die Modellkrippe eine enge Bildungspartnerschaft mit den Eltern. Sie werden aktiv einbezogen, dokumentieren auch selbst die Bildungsprozesse und tauschen sich in regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit dem Krippenteam aus.

Die Kinder und das Team

Die HAWK-Modellkrippe nimmt Kinder zwischen neun Monaten und drei Jahren auf. Es gibt zwei Ganztagsgruppen sowie je eine Vormittags- und Nachmittagsgruppe für jeweils dreizehn Kinder. Zwei Drittel der Plätze sind für HAWK studierende Eltern und Hochschulmitarbeiter/innen reserviert, ein Drittel steht Hildesheimer Eltern offen. Das Krippenteam besteht aus einer Krippenleitung, sechs Erzieherinnen, einem Erzieher, zwei Sozialassistentinnen, einer Berufspraktikantin, zwei FSJlerinnen sowie Praktikant/inn/en und studentischen Hilfskräften aus dem Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“.

Wissenschaftliche Begleitung

Die Entwicklung von Kindern steht immer im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung der Erzieher/innen. In anderen europäischen Ländern wird ihre Ausbildung längst als gleichwertig mit der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern angesehen und als Hochschulstudium absolviert. Deutschland ist Nachzügler. Inzwischen gibt es aber bundesweit einige Studiengänge zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Einer davon ist der Bachelor-Studiengang der HAWK „Bildung und Erziehung im Kindesalter“. Der Studiengang kooperiert mit der HAWK-Modellkrippe und diese Kombination ist einzigartig in ganz Deutschland. Die Zusammenarbeit von Krippe und Studiengang läuft auf vier Ebenen:

- Das Krippenteam und die Wissenschaftler/innen des Studienganges arbeiten gemeinsam am pädagogischen Konzept und seiner Weiterentwicklung.
- Studierende des Studienganges absolvieren Projekt bezogene Praktika in der Krippe.
- Ergebnisse aus Forschungsprojekten des Studienganges können Kindern und Krippenteam zugute kommen und Erfahrungen in der Krippe in den Studiengang einfließen.
- Krippenteam und Studiengang entwickeln gemeinsam Weiterbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher bzw. Eltern. So schafft die HAWK eine einmalige Verknüpfung von Praxis, Hochschulausbildung, Forschung und Weiterbildung, in der sich alle Bereiche gegenseitig befruchten.

Öffnungszeiten der Krippe

Der Frühdienst der Krippe beginnt um 7.30 Uhr. Die Vormittagsgruppe findet in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr statt; ab 12.00 Uhr beginnt die Nachmittagsbetreuung. Um 18.00 Uhr schließt die Modellkrippe. Es gibt keine Schließzeiten während des KITA-Jahres.

Kontakt:

Modellkrippe HAWK-Kinder
Tappenstraße 55
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-492
Fax: 0 51 21/881-493
E-Mail: modellkrippe.gb@hawk-hhg.de

7.3 Mobile Betreuung

Die Mobile Betreuung der HAWK kümmert sich an allen drei Standorten um Kinder (ab sechs Monaten) von Studierenden und Mitarbeitenden an Wochenenden und in den Abendstunden.

Die Betreuer/innen springen in Sonder- und Notfällen ein, wenn die reguläre Tageseinrichtung geschlossen ist; die Schule ausfällt oder Ferien sind; die Tagesmutter/der Babysitter ausfällt; die Vorlesung, der Termin oder die Sitzung spät liegt; Blockveranstaltungen oder Exkursionen anstehen; Lehrveranstaltungen am Wochenende sind oder Prüfungsbelastungen auftreten.

Die Betreuung wird ausschließlich von pädagogisch geschulten Betreuer/innen in dafür geeigneten Räumen geleistet. Auf Wunsch kann die Betreuung auch flexibel außerhalb der HAWK stattfinden.

Der Service ist für Studierende kostenfrei. Lehrende und Beschäftigte der HAWK zahlen 2 Euro/Stunde gegen Rechnung.

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

7.4 Kinderbetreuung bei Tagungen

Eine Kinderbetreuung bei Tagungen und sonstigen Veranstaltungen an der Hochschule ermöglicht manchen Eltern überhaupt erst die Teilnahme und ist somit ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie. Der Familienservice der HAWK berät die Fakultäten und Abteilungen bei der Bereitstellung eines Betreuungsangebotes. Bitte achten Sie bereits der Organisation von Veranstaltungen mit Kinderbetreuung auf folgende Punkte:

- Bereits bei der Planung einer Veranstaltung sollte auf die Kinderbetreuung hingewiesen werden.
- Mit der Einladung sollte ein Anmeldeformular zur Kinderbetreuung verschickt werden.
- Die Finanzierung der Kinderbetreuung muss in dem Kostenplan der Veranstaltung aufgenommen werden. Die Höhe der Kosten stimmen Sie bitte im Vorfeld mit dem HAWK Familienservice ab.
- Für die Planung ist ein frühzeitig Kontakt mit dem Familienservice unabdingbar.

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

7.5 Ferienbetreuung

Die Ferienkinderbetreuung unterstützt Beschäftigte und Studierende an allen drei Standorten der HAWK während der regulären Schulferien (Oster-, Sommer- und Herbstferien).

Den Kindern wird ab einer Teilnehmer/innen-Zahl von drei Kindern ein vielseitiges und spannendes Rahmenprogramm angeboten, das von pädagogischem Personal vorbereitet und durchgeführt wird.

Die Ferienbetreuung kann von Schulkindern im Alter von 6–12 Jahren besucht werden.

Betreuungszeiten: 8.30 Uhr – 15.00 Uhr. Das Angebot ist entgeltpflichtig. Auch die Kosten für das Rahmenprogramm liegen bei den Eltern.

Bei Anregungen, Wünschen oder Fragen sowie zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an den Familienservice im Gleichstellungsbüro der HAWK.

Kontakt:

Familienservice/
HAWK Gleichstellungsbüro
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/881-178, -185
E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de



8

WISSENSWERTES RUND UMS WOHNEN

8.1. Wohngeld

Wohngeld wird als Mietzuschuss auf Antrag bei der Wohngeldstelle der Stadt gewährt. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch.

Es kann entweder nur der Mietkostenzuschuss in Höhe von maximal 64 Euro vom BAföG-Amt oder Wohngeld von der Wohngeldstelle der Stadt bezogen werden.

Wohngeld für Studierende mit Kind

Studierende haben generell keinen Anspruch auf Wohngeld, da ihnen stattdessen der Mietzuschlag nach BAföG zusteht. Dies gilt auch für Studierende, die kein BAföG beziehen, da allein ausschlaggebend ist, dass sie in einer förderungswürdigen Ausbildung stehen. Aber: Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt der Studierenden, kann Wohngeld beantragt werden. Da die Gewährung von Wohngeld den gesamten Haushalt umfasst, werden alle anderen, die mit im Haushalt leben, automatisch einbezogen. Dies bedeutet: Da Anspruch auf Wohngeld besteht, wird der BAföG-Mietzuschlag für Studierende gestrichen. Das Einkommen aller Haushaltsangehörigen wird für die Berechnung herangezogen. In Fällen, in denen Wohngemeinschaften aus mehreren Haushalten bestehen, werden nicht alle WG-Bewohner/innen, sondern nur diejenigen, die mit der/dem Wohngeldempfänger/in im gleichen Haushalt leben, herangezogen.

- **Leistung:** Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von Personenzahl, Einkommen und Mietpreis. Leben Sie mit Ihrem Kind in einer Wohngemeinschaft, müssen Sie eine Erklärung darüber abgeben, welche Personen zu Ihrem Haushalt gehören (gemeinsam wohnen und wirtschaften). Zusammen wohnende Eltern mit Kind werden dagegen automatisch als ein gemeinsamer Haushalt betrachtet. Ob sie verheiratet sind oder nicht ist unerheblich. Leben Sie als Alleinerziehende/r in einer Wohngemeinschaft, müssen Sie eine gesonderte Erklärung darüber abgeben, dass Sie einen eigenen separaten Haushalt bilden. Diese Erklärung müssen die anderen WG-Bewohner/innen ebenfalls unterschreiben. Der Erklärung ist der Hauptmietvertrag, in dem die/der Antragsteller/in als Mieter/in namentlich aufgeführt ist, oder ein Untermietvertrag beizulegen. Beigefügt werden muss außerdem eine Erklärung darüber, wie die Miete im Einzelnen unter den WG-Mitgliedern aufgeteilt ist.

- **Höhe des Familieneinkommens:** Hierzu wird Ihr Einkommen und das Einkommen des Kindes herangezogen. Leben Sie mit dem anderen Elternteil zusammen, wird auch dessen Einkommen mitgerechnet. Es müssen sämtliche Einkünfte bekannt gegeben werden, z. B. Lohn/Gehalt; BAföG; Unterhalt; Kindergeld; Erziehungsgeld (auch wenn ein Teil davon letztendlich gar nicht angerechnet wird). Von dem angegebenen Einkommen werden bestimmte Abzüge vorgenommen; der Restbetrag bildet dann das Gesamteinkommen, welches die Grundlage für die Berechnung des Wohngeldes ist. Bei Studierenden wird von dem Einkommen ausgegangen, das in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung erzielt worden ist.
- **Mietkosten:** Es gibt gesetzlich festgelegte Mietobergrenzen, nach denen sich die Höhe des Wohngeldes richtet. Liegt Ihre Miete unterhalb dieser Grenze, wird der tatsächliche Mietpreis veranschlagt. Zahlen Sie eine höhere Miete, wird der Betrag, der die vorgeschriebene Höchstgrenze überschreitet, nicht berücksichtigt. Die Mietobergrenze hängt ab von: Der Anzahl der Personen im Haushalt, dem Jahr, in dem die Wohnung bezugsfertig wurde, der Ausstattung der Wohnung (Heizung, Bad) – nur bei älteren Wohnungen, der Gemeinde, in der Sie wohnen („Mietstufen“).
- **Dauer:** Wohngeld wird im Allgemeinen für ein Jahr bewilligt. Gibt es jedoch Anhaltspunkte, dass sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schon vor Ablauf des Jahres ändern werden (z. B. Abschluss des Studiums), dann werden auch Wohngeldbescheide für kürzere Zeiträume erteilt.
- **Antrag:** Wohngeld muss schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Wohngeldstelle der Stadt. Den Antrag kann stellen, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben Mehrere den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist die Person mit dem höchsten Einkommen antragsberechtigt. Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden, da Wohngeld nicht rückwirkend gezahlt wird. Sie können den Antrag auch schon vor der Geburt Ihres Kindes abgeben; dann fügen Sie bitte den Mutterpass oder eine Bescheinigung Ihres Arztes bei!

8.2 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein (B-Schein) wird benötigt, wenn Sie eine Wohnung mieten wollen, die öffentlich gefördert wird. Er wird auf Antrag vom Wohnungsamt vergeben, ist ein Jahr gültig und muss dann erneuert werden. Mit einem B-Schein können Wohnungen immer nur bis zu einer festgelegten Größe angemietet werden.

- Voraussetzung: Wohngemeinschaften und nicht eheliche Lebensgemeinschaften können grundsätzlich keinen B-Schein erhalten, außer ein Paar betreut ein gemeinsames Kind. Der Anspruch auf einen B-Schein hängt von der Höhe des Einkommens ab.

Anzahl der Einkommensgrenzen/ Beschränkung des Personenwohnraums

- 1 Person bis 12.000 Euro/50 qm
- 2 Personen bis 18.000 Euro/60 qm oder 2 Zimmer
- 3 Personen bis 22.100 Euro/75 qm oder 3 Zimmer
- jede weitere Person + 4.100 Euro + 10 qm
- Je Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Kinderzuschlag von 500 Euro.
- Berechnung des Einkommens: Es müssen alle Einkünfte im Antrag angegeben werden, aber nicht alles wird berücksichtigt: BAföG-Leistungen, die als Zuschuss gezahlt werden, werden nur zur Hälfte angerechnet und BAföG-Leistungen, die als Darlehen gezahlt werden, werden überhaupt nicht angerechnet. Bei Bezug von Sozialgeld wird die „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ angerechnet – ausge-

nommen der Anteil an den Unterkunftskosten: dieser bleibt anrechnungsfrei.

- Antrag: Der B-Schein ist schriftlich beim zuständigen Wohnungsamt zu beantragen. Die Antragsgebühr beträgt 18 Euro bzw. 25 Euro ; Sozialgeldempfänger/innen brauchen diese Gebühr nicht zu zahlen. Studierende haben einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie in der Stadt wohnen und studieren. Dafür ist beizufügen: Meldebescheinigung vom Ordnungsamt und Immatrikulationsbescheinigung.

Wohnraumvermittlung

- Voraussetzung: Normalerweise müssen sich Studierende (auch mit B-Schein) selbst eine Wohnung suchen. Für Studierende mit Kind wird eine Ausnahme gemacht, wenn sie nachweisen können, dass sie seit mindestens sechs Monaten in der entsprechenden Stadt gemeldet sind und ihre derzeitige Unterbringung unzumutbar ist.
- Antrag: Es ist ein Formular beim zuständigen Wohnungsamt auszufüllen. Neben der Meldebescheinigung muss der Antragstellung beigefügt werden: Nachweis der derzeitigen Unterbringung (Mietvertrag), B-Schein, BAföG-Bescheid und andere Einkommensnachweise, Immatrikulationsbescheinigung.

8.3 Wohnraumvermittlung des Studentenwerks

In den Studentenwohnheimen befinden sich überwiegend Einzelzimmer. Die Anzahl der vorhandenen Wohnungen ist begrenzt. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nach sozialen Kriterien wie die Familien-, Studien- und Einkommenssituation, die von einem Belegungsausschuss bewertet werden.

Hildesheim

Das Studentenwerk OstNiedersachsen bietet in Hildesheim in den Wohnanlagen Blauer Kamp und Hansering Appartements und kleine Wohnungen an.

Holzminden

In Holzminden bietet das Studentenwerk keine Wohnraumvermittlung an.

Göttingen

Das Studentenwerk Göttingen bietet 2- und 3-Zimmerwohnungen an, die speziell auf die Bedürfnisse studierender Familien bzw. Alleinerziehender zugeschnitten sind. Diese Familienwohnungen sind teilweise möbliert und liegen in der Nähe von Spielplätzen, Kindertagesstätten und Schulen.

- Voraussetzung: Wohnberechtigt sind Studierende im Erststudium, die an einer Hochschule in Hildesheim bzw. Göttingen immatrikuliert sind. Studierende mit höherem Erwerbseinkommen, das die erforderliche Studienbedarfsdeckung übersteigt, werden in der Regel nicht aufgenommen.
- Antrag: Der Antrag wird bei der Wohnraumvermittlung gestellt. Bitte fügen Sie eine Immatrikulationsbescheinigung und Zulassungsbestätigung der Hochschule – bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen –, eine Kopie der Bewerbung und einen Bankbeleg über die Überweisung des Semesterbeitrags bei.
- Warteliste: Kann Ihnen nicht sofort eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, erhalten Sie einen Platz auf der Warteliste. Härtefälle (z. B. behinderte Studierende, Alleinerziehende) werden besonders berücksichtigt. Zu Beginn des Wintersemesters sind die Wartezeiten erfahrungsgemäß am längsten, während in den Sommermonaten oft kurzfristig Wohnplätze frei werden können. Zu jedem Semesterbeginn müssen Sie Ihr Wohnungsgesuch unaufgefordert verlängern. Wenn eine Wohnung frei wird, werden Sie schriftlich benachrichtigt. Lehnen Sie ab, werden Sie von der Warteliste gestrichen.
- Wohnzeiten: Die Wohnzeiten sind in der Regel auf acht Semester begrenzt. Eine Verlängerung aus sozialen Gründen (bspw. Kindererziehung) ist aber möglich.



9 PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

Fragen der Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie beschäftigen sich in erster Linie mit den Vereinbarkeitsproblematiken von Beschäftigten und Studierenden mit Kindern. Die besonderen Probleme von Hochschulangehörigen mit pflegebedürftigen Angehörigen wurden demgegenüber bisher eher vernachlässigt; zum einen ist die Anzahl der an Hochschulen davon Betroffenen (noch) nicht so groß; zum anderen ist das Thema „Pflege“ im Gegensatz zum Thema „Kinderbetreuung“ ausgesprochen negativ besetzt und wird deshalb oft tabuisiert.

Die HAWK hat das Thema jedoch im Blick und sich deshalb schon bei der ersten Auditierung als familiengerechte Hochschule auf einen breiten Familienbegriff geeinigt: „Zur Familie zählen neben Kindern und Eltern auch Lebenspartnerschaften oder andere persönliche Beziehungen wie Kranken- und Altenbetreuung.“

9.1 Pflegeverantwortung

Für die Betroffenen bedeutet die Pflege von Angehörigen eine erhebliche zeitliche, körperliche und psychische Zusatzbelastung. Hinzu kommt, dass Pflegenotwendigkeit oft sehr plötzlich und unerwartet eintreten kann, z. B. durch Krankheit, einen Unfall oder die Geburt eines chronisch kranken Kindes. Die Notwendigkeit häuslicher oder stationärer Pflege trifft alle Beteiligten deshalb häufig sehr überraschend und stellt sie dann meist unvorbereitet vor schwierige und weit reichende Entscheidungen.

Und während wir uns bei der Entwicklung von Maßnahmen zum Thema „Kinderbetreuung“ heute auf ein dichtes Netz gesetzlicher und tarifrechtlicher Regelungen und Vorgaben berufen können, sind diese Rahmenbedingungen beim Thema „Pflege“ noch nicht sehr ausgeprägt.

Die Definition des Begriffs „Pflegeverantwortung“ spielt deshalb eine wesentliche Rolle bezogen auf die Frage, welcher Personenkreis gemeint ist und die HAWK internen Maßnahmen (z. B. den Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen) in Anspruch nehmen kann.

„Pflegeverantwortung verstehen wir nicht nur als Übernahme von Aufgaben für pflegebedürftige Angehörige im Zusammenhang mit einer bestehenden Pflegestufe, sondern jede regelmäßige Unterstützung eines pflegebedürftigen oder chronisch kranken Zugehörigen wie z. B. (Groß-)Eltern, Kinder, Partner/innen oder sonstige Verwandte und Freunde.“

Detaillierte Informationen rund um das Thema „Pflege von Angehörigen“, eine „Was tun?“-Checkliste sowie Adressen von Beratungsstellen, Pflegestützpunkten, Selbsthilfegruppen etc. finden Sie auf der HAWK-Homepage unter „Familiengerechte Hochschule - Pflege von Angehörigen“ und in dieser Broschüre.

9.2 Pflegeversicherung

- Laut SGB XI sind alle Versicherten (pflicht- oder freiwillig Versicherte) der gesetzlichen Krankenversicherungen in die soziale Pflegeversicherung mit einbezogen. Mitglieder einer privaten Krankenversicherung hingegen müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.

Um die Leistungen der Pflegekasse zu erhalten, müssen die Pflegebedürftigen in den letzten zehn Jahren in die Pflegekasse eingezahlt haben. Bei familienversicherten Kindern gilt diese Zeit als erreicht, wenn ein Elternteil diese Bedingungen erfüllt.

- Leistungen:
Die soziale Pflegeversicherung soll sicherstellen, dass Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Hierfür gibt es verschiedene Leistungsformen: Geldleistungen (Pflegegeld) und Sach- und Dienstleistungen (Pflegehilfsmittel, technische Hilfen, Einsatz von Pflegepersonal, Umbaumaßnahmen, u. a. m.).

Einstufungsverfahren

Als pflegebedürftig gelten Menschen, die in ihrem Alltag wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Beeinträchtigung Hilfen auf Dauer (jedoch voraussichtlich mindestens für sechs Monate) in erheblichem oder höherem Maße benötigen. Auf Antragstellung bei der Krankenkasse (Pflegekasse) des Pflegebedürftigen erfolgt die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe I, II oder III durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK).

Der MDK überprüft im Rahmen eines Besuchs bei der betreffenden Person, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit gegeben sind und wenn ja, in welchem Ausmaße sie erfüllt werden. Von dem Ergebnis dieser „Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ sind dann die individuelle Einstufung und damit auch die Höhe und der Umfang der Leistungen abhängig.

Vor der Begutachtung durch den MDK sollte in einem Pfl egetagebuch möglichst detailliert dokumentiert werden, welche Hilfen, in welchen Bereichen (Waschen, Anziehen, Essen, etc.) und in welchem Ausmaß benötigt werden.

Pflegeleistungen

Grundsätzlich haben anspruchsberechtigte Pflegebedürftige die Wahl zwischen Sachleistungen und Geldleistungen. Jedoch kommen nicht alle Pflegebedürftigen in den Genuss der Leistungen der Pflegeversicherung. Antragsberechtigte, die gemäß der Prüfung des MDK nur leichte Beeinträchtigungen aufweisen (so genannte „Pflegestufe 0“), sind von den Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen.

Häusliche Pflege

Übernehmen nahe stehende Personen/ Verwandte die Pflege, besteht Anspruch auf ein monatliches Pflegegeld, das sich je nach Stufe I bis III in der Höhe unterscheidet.

Die pflegebedürftige Person erhält diese Summe direkt von der Pflegekasse und kann damit Angehörige, Freundinnen und Freunde oder andere Personen bezahlen, die sie „angemessen“ pflegen. Um sicher zu stellen, dass die Pflege auch „angemessen“ erfolgt, sind die Pflegegeld-Empfänger/innen verpflichtet, in den Pflegestufen I und II mindestens einmal halbjährlich, bei Pflegestufe III vierteljährlich, eine pflegerische Beratung durch einen von der Kasse zugelassenen Pflegedienst wahrzunehmen. Die Kosten dafür übernimmt die Pflegekasse. Für privat Pflegenden übernimmt die Pflegeversicherung die Beitragszahlung zur Renten- und Unfallversicherung. Zudem ist das Einkommen aus Pflegegeld von der Steuer befreit. Der Bezug von Pflegegeld kann mit der Inanspruchnahme von Pflegesachleistung kombiniert werden.

Ambulante Pflege

Entscheidet man sich für einen gemeinnützigen oder privaten Pflegedienst, rechnet die Krankenkasse direkt mit der entsprechenden Einrichtung ab. Auch bietet die Pflegeversicherung Leistungen für teilstationäre Pflege, Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (max. vier Wochen vollstationäre Pflege pro Kalenderjahr) an. Bei einem pflegebedingten Umbau der Wohnung bzw. zur Wohnungsanpassung gewährt die Pflegekasse Einmalbeträge. Dabei muss nachgewiesen werden, dass die Umbaumaßnahmen in der Wohnung die Pflege erleichtern bzw. ein selbstständiges Leben ermöglichen. Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel können monatlich bezuschusst werden. Bei technischen Hilfen, wie beispielsweise Pflegebetten, müssen sich die Pflegebedürftigen mit zehn Prozent (höchstens jedoch 25 Euro pro Hilfsmittel) beteiligen. In der Regel werden solche Hilfsmittel aber auch leihweise überlassen.

Stationäre Pflege

Wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht in Betracht kommen oder wegen der besonderen individuellen Pflegesituation nicht mehr ausreichen, besteht ein Anspruch auf vollstationäre Pflege, d. h. auf die Unterbringung in einem Senior/innen- oder Pflegeheim. Die Pflegekasse kann die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vom MDK prüfen lassen; bei Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe III ist diese Überprüfung jedoch nicht mehr erforderlich. Die Pflegekasse übernimmt für die

vollstationäre Versorgung in einem Pflegeheim einen pauschalen Sachleistungsbeitrag, dessen Höhe von der jeweiligen Pflegestufe abhängt. Die in der Pflegeeinrichtung versorgte Person muss die über den Leistungsbetrag der Pflegeversicherung hinaus anfallenden pflegebedingten Kosten sowie die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die Investitionskosten und eventuell anfallende Kosten für besondere Leistungen selbst tragen. Außerdem darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag 75 Prozent des tatsächlichen Heimgeltes nicht übersteigen.

9.3 Pflegeleistungen der Sozialhilfe

Ansprüche und Leistungen der Sozialhilfe kommen nur in Betracht, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht greifen oder nicht ausreichen. Der Sozialhilfeträger ist vor allem zuständig für Personen, die keine Leistungen erhalten, da sie voraussichtlich z. B. nach einem Unfall weniger als sechs Monate hilfebedürftig, aber nicht bzw. noch nicht erheblich pflegebedürftig sind (sog. „Pflegestufe 0“), Hilfebedarf bei Verrichtungen haben, die nicht zu

dem engen Katalog des Pflegebedürftigkeitsbegriffes der Pflegeversicherung gehören (z. B. „Kommunikationsförderung“), nicht pflegeversichert sind oder die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen. Die vorgesehenen „Hilfen zur Pflege“ stimmen inhaltlich stark mit den Leistungen der Pflegeversicherung überein. Unterstützung gibt es aber nur, wenn die Betroffenen wegen niedrigem Einkommen und Vermögen als finanziell bedürftig gelten. Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

9.4 Kleine Dienstleistungen und niedrigschwellige Dienste

Da sich die Dienstleistungen hinsichtlich Art, Umfang und je nach Anbieter deutlich unterscheiden, sollten Sie sich vor Ort informieren z. B. über die Sozialämter, die qua Gesetz ausdrücklich „Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste“ leisten müssen. Aber auch Pflegestützpunkte, Wohlfahrtsverbände oder Kirchengemeinden bieten einen guten Überblick über (Nachbarschafts-)Hilfen und Dienste für Ältere.

Leistungen der Pflegekasse

Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz (neben geistig behinderten oder psychisch kranken Pflegebedürftigen handelt es sich dabei größtenteils um Demenzerkrankte) haben gegenüber der Pflegekasse einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen. Dieser jährlich gewährte Betrag verfällt nicht, sondern kann ins nächste (nicht aber ins übernächste) Jahr übertragen werden. Gefördert werden besondere Angebote (Gedächtnistraining, Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik) durch zugelassene ambulante Pflegedienste und anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Dies sind Angebote, in denen überwiegend freiwillige Helfer/innen unter pflegfachlicher Anleitung Betreuung übernehmen und/oder pflegende Angehörige entlasten, beraten und unterstützen; u. a. durch spezielle Gruppenangebote für Menschen mit Demenz, durch Einsatz der Helfer/innen vor Ort, z. B. wenn Pflegenden für Arztbesuche, Behördengänge, Einkäufe vorübergehend außer Haus müssen, Tagesbetreuung von Kleingruppen/ Einzelpersonen außerhalb des häuslichen Bereichs (analog der „Tagesmütter“), familienentlastende Dienste wie z. B. Begleitung bei Behörden-, Arztbesuchen, Spaziergängen etc..

9.5 Demenz

In Deutschland leben heute bis zu 1,2 Millionen Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Das wesentliche Merkmal von Demenzerkrankungen ist der fortschreitende Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit. Am Anfang der Krankheit stehen Störungen des Kurzzeitgedächtnisses und der Merkfähigkeit. In ihrem weiteren Verlauf entwickelt sich eine Abnahme des gesamten Erinnerungs- und Denkvermögens. Betroffene verlieren nach und nach die während ihres Lebens erworbenen kognitiven Fähigkeiten und sind dadurch zunehmend bei der Verrichtung von Alltagsaktivitäten beeinträchtigt.

Mit der Diagnose „Demenz“ kommen nicht nur auf die Betroffenen, sondern auch auf die Angehörigen große Belastungen zu. Nicht ohne Grund wird in Verbindung mit einer Demenz oft von einer „Familienkrankheit“ gesprochen: denn die gesamte Familie ist gefordert hinsichtlich des Verständnisses, des Einfühlungsvermögens und der pflegerischen Kompetenz. Die Angehörigen müssen nicht nur das Wissen um eine schwere, unheilbare Krankheit eines geliebten Menschen bewältigen, sondern

auch Entschlüsse zur zukünftigen Versorgung und Pflege des betroffenen Familienmitglieds treffen. Fachliteratur, Gespräche mit der Ärztin oder dem Arzt, Kontakte zu Angehörigen-Selbsthilfegruppen, u. a. helfen dabei, den zukünftigen Verlauf der Krankheit und das Verhalten der/des Kranken besser einschätzen zu können und die notwendigen Schritte ins Auge zu fassen.

9.6 Sterbebegleitung

Das Thema „Pflege“ wird auch deshalb weitgehend tabuisiert, weil es mit dem Lebensende und nicht wie das Thema „Kinder“ mit dem Lebensanfang in Verbindung gebracht wird. Aus Sicht der Pflegenden gehört dazu dann oft auch die Sterbebegleitung. Hier eröffnet die Palliativcare Möglichkeiten der Unterstützung und zwar sowohl ambulant, d. h. in der vertrauten häuslichen Umgebung, als auch stationär, d. h. in Kliniken, Pflegeheimen und Hospizen, wenn eine ambulante Betreuung/Begleitung in der häuslichen Umgebung nicht mehr möglich oder nicht ausreichend ist. Lassen Sie sich von den zuständigen Ärzten oder durch den für Sie zuständigen Pflegestützpunkt beraten, welche Möglichkeiten es gibt und welche Lösung für Ihre Situation die Beste ist.

9.7 Hilfen für Pflegende

Selbstpflege

Angehörige sind der größte Pflegedienst der Nation und, häufig auch längerfristig, großen, zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Denken Sie deshalb auch an Ihre eigene Gesundheit! Werden Überlastungsgefühle, psychische und physische Grenzen und Bedürfnisse nicht ernst genommen, kann es zu einem Zusammenbruch kommen. Damit ist auch dem Wohl des zu Pflegenden nicht gedient, denn es besteht die Gefahr, dass die häusliche Betreuung vorzeitig beendet werden muss. Nehmen Sie deshalb rechtzeitig die einschlägigen Angebote zur Vermeidungspflege, Kurzzeitpflege, etc. in Anspruch. Auch bieten Angehörigenkreise, Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen einen Ort für Gespräche und Erfahrungsaustausch. Adressen von Gruppen in Ihrer Nähe erfahren Sie zum Beispiel über die Pflegestützpunkte oder einschlägige Beratungsstellen.

Familienpflegezeit

Mit der staatlichen Förderung der Familienpflegezeit soll pflegenden Angehörigen die Möglichkeit eröffnet werden, in einem Zeitraum von bis zu 2 Jahren zur häuslichen Pflege von Angehörigen mit reduzierter Stundenzahl (mindestens 15 Stunden/Woche) im Beruf weiter zu arbeiten und durch eine staatlich geförderte Aufstockung ihres Arbeitsentgelts dennoch ihre finanzielle Lebensgrundlage zu erhalten. Während dieses Zeitraums bleibt der Kündigungsschutz bestehen. Achtung: Wer Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, muss eine Versicherung abschließen, um Ausfallrisiken des Arbeitgebers im Falle von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu verringern.

Pflegezeit für Beschäftigte

Für die Dauer von maximal sechs Monaten haben Arbeitnehmer/innen, die einen Angehörigen pflegen, einen Anspruch auf Pflegezeit. In dieser Zeit sind Sie sozialversichert, beziehen jedoch kein Gehalt. In einer akut auftretenden Pflegesituation können sich Arbeitnehmer/innen ohne Lohnfortzahlung bis zu 10 Tage freistellen lassen. Sie sind dann weiterhin sozialversichert.

Kuren und Urlaub

Einige Kranken- und Pflegekassen finanzieren pflegenden Angehörigen spezielle Kuraufenthalte, bei denen Pflegebedürftige oder behinderte Kinder mitreisen dürfen.

Pflegekurse

Neben schriftlichen Informationen oder praktischen Demo-Videos bieten Pflegekassen in Zusammenarbeit mit Pflegediensten und Altenpflegeschulen Angehörigen kostenlose Pflegeschulungen an. Diese können gemeinsam mit anderen Pflegenden oder individuell zu Hause stattfinden.

Verhinderungspflege

Fallen Pflegende für einen begrenzten Zeitraum, etwa wegen Krankheit oder Urlaub, aus, finanziert die Pflegeversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersatzpflegekraft entweder im Haushalt des Pflegebedürftigen oder in einer Pflegeeinrichtung. Verhinderungspflege kann auch tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden.

Kurzzeitpflege

Ist die Pflege vorübergehend zu Hause nicht möglich, trägt die Pflegekasse bei anerkannter Pflegebedürftigkeit die Pflegekosten für einen kurzzeitigen Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen müssen allerdings vom Pflegebedürftigen gezahlt werden.

Betreuungsangebote

Die Pflegekasse übernimmt auch Kosten für Betreuung, wenn, beispielsweise wegen einer geistigen Behinderung oder der Alzheimer-Krankheit, ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Gewählt werden kann zwischen Gruppenangeboten, die zu festen Zeiten regelmäßig stattfinden oder einer stundenweisen Betreuung im Haushalt der betroffenen Menschen. Welche Angebote dabei finanziert werden, wissen die Pflegestützpunkte und die Pflegekasse.

Pflegeberatung

In vielen Städten und Gemeinden gibt es mittlerweile die so genannten Pflegestützpunkte. Einige Kommunen haben darüber hinaus Senioren- oder Pflegeberatungsstellen eingerichtet. Hier können Angehörige Hilfestellung und Beratung zu den örtlichen Hilfeangeboten bekommen. Außerdem hat jeder Versicherte Anspruch auf eine individuelle Fallbegleitung und Beratung durch seine Pflegekasse. Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit gibt unter der Telefonnummer 030/3406066-02 montags bis freitags Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegeversicherung.



10

**ADRESSEN IN HILDESHEIM,
HOLZMINDEN, GÖTTINGEN**

10.1 Wegweiser HAWK intern (Hildesheim, Holzminden und Göttingen)

Beratung im Gleichstellungsbüro der HAWK

Der „Familienservice“ des Gleichstellungsbüros der HAWK bietet Ihnen umfassende persönliche Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Arbeiten oder Studieren mit Familie und hält zahlreiche Informationsbroschüren bereit. Umfassende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.hawk-hhg.de/familie

- **Kontakt:** Familienservice, HAWK-Gleichstellungsbüro, Hohnsen 4, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/881-185, E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

Kinderbetreuung, Still- und Wickelmöglichkeiten

- **Modell-Krippe HAWK-Kinder:**
Tappenstraße 55, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/881-492, E-Mail: modellkrippe.gb@hawk-hhg.de
- **Mobile Betreuung und Ferienbetreuung, Familienservice/Gleichstellungsbüro:**
Hohnsen 4, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21-881-178; E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de
- **Zentralverwaltung Hildesheim:**
Wickelstation: Raum 114 (Behinderten-WC), Hohnsen 4;
Kinderspielecke vor Raum 112, Hohnsen 4
- **Fakultät Bauen+Erhalten [b+e], Hildesheim:**
Wickelstation: Raum 13 (Behinderten-WC), Hohnsen 2
- **Fakultät Gestaltung [g], Hildesheim:**
Campus Weinberg, Renatastraße 11
Wickelstationen finden Sie in allen Gebäuden des Campus Weinberg
jeweils in den Behinderten WCs
Stillzimmer: Bitte im Dekanat erfragen!
- **Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen [m], Holzminden:**
Wickelstation: Raum 212 (Damen-WC), Hafendamm 4;
Wickelraum: Raum 110, Billerbeck 2;
Kinderraum HOA_S20-23, Haarmannplatz 3
- **Fakultät Naturwissenschaften und Technik [n], Göttingen:**
Wickelstation: Raum C3, Von-Ossietzky-Straße 99
- **Fakultät Ressourcenmanagement [r], Göttingen:**
Still- und Wickelzimmer: Raum -1.55, Büsgenweg 1a
- **Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit [s], Hildesheim:**
Wickelstation: Raum 116, Brühl 20;
Wickelstation: Raum 8 (Behinderten-WC), Goschentor 1;
Wickelstation: 1. OG (Damen-WC), Hohnsen 1;
Familienzimmer: Raum 208a, Hohnsen 1

10.2 Hochschulstandort Hildesheim

Beratung und Hilfe

- **AWO Kreisverband Hildesheim:**
Osterstraße 39A, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/1790015; www.awo-hildesheim.de
- **Bistum Hildesheim:**
Domhof 2, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/31002, www.eheberatung-hildesheim.de
- **Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Hildesheim:**
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/1677226, www.caritas-hildesheim.de
- **Deutscher Kinderschutzbund KV Hildesheim:**
Ottostraße 77, 31137 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/510294, www.dksb-hildesheim.de
- **Diakonie in der Region Hildesheim:**
Klosterstraße 6, 31141 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/167540, www.diakonie-hildesheim.de
- **Erziehungsberatung Stadt und Landkreis Hildesheim:**
Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/309-1131, www.landkreishildesheim.de
- **Familienbüro Hildesheim:**
Markt 2, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/301-4545, www.familie-wegweiser.de
- **Frauenhaus Hildesheim:** Tel.: 0 51 21/15544
- **Hilfe zur Pflege, Stadt Hildesheim:**
Hannoversche Straße 6, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/301-4200, -4367, www.hildesheim.de
- **Levana e.V.:**
Osterstraße 51a, 31135 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/877530, www.levana-ev.de
- **Pflegestützpunkt Stadt und Landkreis:**
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
Tel.: 0 51 21/309-1601, -1602, www.landkreishildesheim.de
- **Sozialberatungszentrum Hildesheim (SoVD):**
Von-Voigts-Rhetz-Straße 2, 31135 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/74790
- **Sozialdienst kath. Frauen:**
Steuerwalderstraße 16, 31137 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/4088-21, -23, www.skf-hildesheim.de
- **Alleinerziehende: Beratung für Alleinerziehende/Agentur für Arbeit:**
Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/969261
- **Wegweiser für Alleinerziehende:** www.alleinerziehend.net

10.2 Hochschulstandort Hildesheim

Stadt und Landkreis Hildesheim

- **Stadt Hildesheim:**
Markt 2, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/301-0, www.hildesheim.de
- **Landkreis Hildesheim:**
Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/309-0, www.landkreishildesheim.de
- **Pflegestützpunkt Stadt und Landkreis Hildesheim:**
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/309-1601, -1602, www.landkreishildesheim.de

Sonstige

- **Amtsgericht Hildesheim:**
Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/968-0
- **Arbeitsagentur Hildesheim – Familienkasse:**
Bahnhofsallee 15, 31134 Hildesheim, Tel: 08 00/4555530 (Servicenummer)
- **Studentenwerk OstNiedersachsen/Hochschulstandort Hildesheim:**
Hindenburchplatz 16, 31134 Hildesheim, www.stw-on.de

Kindertagesstätten

- **Modell-Krippe „HAWK-Kinder“:**
Tappenstraße 55, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/881-492, E-Mail: modellkrippe.gb@hawk-hhg.de

Kindertageseinrichtungen – Informationen:

- **Stadt Hildesheim/Fachbereich Jugend, Schule, Sport:**
Markt 2, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/301-4474,
Familienbüro Hildesheim, Markt 2,
31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/301-4545,
www.familie-wegweiser.de
- **Kinderbetreuungsboerse Hildesheim:**
www.hildesheim.betreuungsboerse.net

10.3 Hochschulstandort Holzminden

Beratungsstellen und Hilfe

- **AWO Kreisverband Holzminden:**
Wilhelm-Raabe-Straße 3, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/4688, www.awo-bv-hannover.de
- **Caritas-Verband Holzminden:**
Ernst-August-Straße 10, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/5787, www.caritas-holzminden.de
- **Deutscher Kinderschutzbund KV Holzminden:**
Niedere Straße 23, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/4544, www.kinderschutzbund-holzminden.de
- **Diakonie Beratungsstelle Höxter:**
Brüderstraße 7, 37671 Höxter, Tel. 0 52 71/921-983, www.diakonie-pbhx.de
- **Diakonisches Werk Holzminden-Bodenwerder:** Markt 9, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/13456, www.kirchenkreis-holzminden-bodenwerder.de
- **Erziehungsberatungsstelle Landkreis Holzminden:**
Hinter den Höfen 5, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/707-233, www.landkreis-holzminden.de
- **Familien- und Kinderservicebüro e.V.:**
Pfarrstraße 4, 37627 Stadtdendorf, Tel.: 0 55 32/983-817
- **Hebammengemeinschaft Lebensbaum:**
Försterweg 34, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/4545, www.kidsgo.de
- **Pflegestützpunkt Landkreis Holzminden:** Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/707-375, www.landkreis-holzminden.de
- **Pro Familia:** Uhlenflucht 20, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/10807, www.profamilia.de
- **Studentenwerk Ostniedersachsen:** www.stw-on.de

Stadt und Landkreis Holzminden

- **Stadtverwaltung Holzminden:**
Neue Straße 12, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/959-0, www.holzminden.de
- **Landkreis Holzminden:**
Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden,
Tel.: 0 55 31/707-0, www.landkreis-holzminden.de
- **Pflegestützpunkt Stadt und Landkreis Holzminden:**
Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden,
Tel.: 0 55 31/707-375, www.landkreis-holzminden.de
- **Seniorenservicebüro Holzminden:**
Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden,
Tel.: 0 55 31/707-326, www.landkreis-holzminden.de

10.3 Hochschulstandort Holzminden

Sonstige

- **Amtsgericht Holzminden:**
Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/121-700
- **Agentur für Arbeit Holzminden:**
Jugendgarten 56, 37603 Holzminden, Tel.: 01 80/1555111
- **Studentenwerk OstNiedersachsen/Hochschulstandort Holzminden:**
Hindenburgplatz 16, 31134 Hildesheim, www.stw-on.de

Kinderbetreuung und Kindertagesstätten – Auskünfte und Informationen:

- **Stadt Holzminden/Amt für Jugend und Familie:**
Neue Straße 12, 37603 Holzminden, Tel.: 0 55 31/959-247, www.holzminden.de
- **Landkreis Holzminden/Kinderbetreuungsboerse:**
Tel.: 0 55 31/7076358, www.lkhol.betreuungsboerse.net
- **Tagesmütter/Kinderbetreuung Holzminden e.V.:**
Sollingstraße 101, 37603 Holzminden,
Tel.: 0 55 31/5545, www.kinderbetreuung-holzminden.de
- **Familien- und Kinderservicebüro e.V.:**
Pfarrstraße 4, 37627 Stadtdoldendorf, Tel.: 0 55 32/983-817

10.4 Hochschulstandort Göttingen

Beratung und Hilfe

- **AWO KV Göttingen:**
Hospitalstraße 10, 37073 Göttingen, Tel.: 05 51/500910, www.awo-goettingen.de
- **Caritas-Centrum Göttingen:**
Godehardstraße 18, 37081 Göttingen, Tel.: 05 51/999590, www.caritas-goettingen.de
- **Deutscher Kinderschutzbund e.V. KV Göttingen:**
Nikolaistraße 11, 37037 Göttingen, Tel.: 05 51/7709844, www.kinderschutzbund-goettingen.de
- **Erziehungsberatungsstelle Stadt Göttingen:**
Danziger Straße 40, Tel.: 05 51/4004927, www.soziales-goettingen.de
- **Ev. Lebensberatung, Diakonieverband Göttingen:**
Schillerstraße 21, 37083 Göttingen, Tel.: 05 51/706400, www.ev-lebensberatung-goe.de
- **Geburtshaus Göttingen:**
Am Steinsgraben 1/1a, 37085 Göttingen, Tel.: 05 51/4883288, www.geburtshaus-goettingen.de
- **Hebammenpraxis Göttingen:**
Gartenstraße 13, 37073 Göttingen, Tel.: 05 51/57163, www.hebammen-goe.de
- **Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Göttingen:**
Turmstraße 5, 37037 Göttingen, Tel.: 05 51/54054
- **Pro Familia: Rote Straße 19, 37073 Göttingen:**
Tel.: 05 51/58627, www.profamilia.de
- **Pflegestützpunkt Stadt Göttingen:**
Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen, Tel.: 05 51/400-2177, -3143, www.goettingen.de/senioren
- **Pflegestützpunkt Landkreis Göttingen:**
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Tel. 05 51/525-909, -908, www.landkreis-goettingen.de

Stadt und Landkreis Göttingen

- **Stadtverwaltung Göttingen:**
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen,
Tel.: 05 51/400-0, www.goettingen.de
- **Landkreis Göttingen:**
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,
Tel.: 05 51/5250, www.landkreis-goettingen.de
- **Pflegestützpunkt Landkreis Göttingen:**
Reinhäuser Landst. 4, 37083 Göttingen,
Tel.: 05 51/525-909, -908, www.landkreis-goettingen.de

Sonstiges

- **Amtsgericht Göttingen:**
Berliner Straße 4–8, 37073 Göttingen, Tel.: 05 51/403-0
- **Agentur für Arbeit Göttingen/Familienkasse:**
Bahnhofsallee 5, 37081 Göttingen, Tel.: 0 18 01/5463370
- **Studentenwerk Göttingen:**
Platz der Göttinger Sieben 4, 37073 Göttingen,
Tel.: 05 51/395-101, www.studentenwerk-goettingen.de

Kinderbetreuung und Kindertagesstätten

- **Kinderservicebüro, Neues Rathaus:**
Hiroshimaplatz 4, 37603 Göttingen, www.kita.goettingen.de
- **Kinderbetreuung Landkreis Göttingen:**
Rheinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, www.landkreis-goettingen.de,
- **Kinderhaus e.V.:**
Hospitalstraße 7, 37073 Göttingen, Tel.: 05 51/5213930, www.kinderhaus-goettingen.de
- **Kindertagespflegebörse Göttingen:**
Waageplatz 8, 37073 Göttingen, Tel.: 05 51/384385-0, www.kindertagespflege-goe.de
- **Deutscher Kinderschutzbund Göttingen e.V.:**
Nikolaistraße 11, 37073 Göttingen,
Tel.: 05 51/7709844, Internet: www.kinderschutzbund-goettingen.de

- **Bundesversicherungsamt:**
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 02 28/619-0, www.bundesversicherungsamt.de
- **Bundesverwaltungsamt:**
Eupener Straße 125, 50728 Köln, Tel.: 022899358-4500 (BAföG-Hotline), www.bva.bund.de
- **VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Landesverband Niedersachsen:**
Arndtstraße 29, 49080 Osnabrück, Tel.: 05 41/25584, www.vamv-niedersachsen.de
- **VBM – Verein berufstätiger Mütter e.V., Bundesgeschäftsstelle:**
Rathenauplatz 33, 50674 Köln, Tel.: 02 21/9414999, www.vbm-online.de
- **Studieren mit Kind:**
www.familien-wegweiser.de, www.bmfsfj.de,
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de, www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de,
www.beruf-und-familie.de, www.familie-in-der-hochschule.de,
www.olg-duesseldirf.nrw.de (unter Rechts-Infos/Düsseldorfer Tabelle)

10.6 Links für pflegende Angehörige

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): www.bmfsfj.de
- Pflege-Charta (BMFSFJ): www.pflege-charta.de
- Wege zur Pflege (BMFSFJ): www.wege-zur-pflege.de
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG): www.bundesgesundheitsministerium.de
- Bündnis für gute Pflege: www.buendnis-fuer-gute-pflege.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO): www.bagso.de
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V.: www.bpa.de,
- Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.: www.dza.de,
- Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.: www.kda.de
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB): www.vdab.de

Krankenkassen:

- AOK-Bundesverband: www.aok.de
- Bundesverband der Betriebskrankenkassen: www.bkk.de
- IKK-Bundesverband: www.ikk.de
- Knappschaft: www.knappschaft.de
- Verband der Ersatzkassen e.V.: www.vdek.com
- Verband der privaten Versicherungen e.V.: www.pkv.de

Wohlfahrtsverbände:

- AWO Bundesverband e.V.: www.awo.org,
- Deutscher Caritasverband e.V.: www.caritas.de
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.: www.paritaet.org
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.: www.drk.de
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland: www.diakonie.de

10.7 Checkliste/Ämterfahrplan – Was? Wann? Wo?

Vor der Geburt

- Information des/der Arbeitgeber/in
Wann? Schnellstmöglich nach Gewissheit über Schwangerschaft
Wo? Personalabteilung
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen
Wo? Behandelnde/r Ärztin/Arzt
- Hebammenhilfe
Wann? Vor und nach der Geburt
Wo? Hebammenverzeichnis (www.hebammensuche.de)
- Antrag auf Mutterschaftsgeld
Wann? Frühestens 7 Wochen vor Geburt
Wo? Bei der zuständiger Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt (www.bva.de)
- Vaterschaftsanerkennung für Unverheiratete
Wann? Möglichst vor Geburt
Wo? Standesamt
- Studienverlauf/Prüfungsplan
Wann? Schnellstmöglich nach Gewissheit über Schwangerschaft
Wo? Dekanat/Immatrikulationsamt/Prüfungsamt
- Beratung
Wann? Möglichst frühzeitig
Wo? Familienservice, HAWK-Gleichstellungsbüro, Hohnsen 4, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 5121/881-185, E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de
- Bafög-Beratung/Sozialberatung
Wann? Schnellstmöglich nach Gewissheit über Schwangerschaft
Wo? Studentenwerk Kinderbetreuung planen
Wann? Während der Schwangerschaft
Wo? Betreuungsplätze in Krippen anfragen

Nach der Geburt

- Geburtsurkunde beantragen*
Wann? Innerhalb einer Woche nach der Geburt
Wo? Standesamt
- Antrag Familienversicherung (Kind)
Wann? Nach der Geburt
Wo? Krankenkasse
- Mutterschaftsgeld für Zeit nach der Geburt
Wann? Mit Beantragung Familienversicherung
Wo? Krankenkasse
- Antrag auf Elternzeit
Wann? Spätestens 7 bzw. 8 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist, besser vor Geburt bzw. zu Beginn Mutterschutz
Wo? Personalabteilung
- Elterngeld
Wann? Nach der Geburt, vor Ablauf Mutterschutzfrist
Wo? Elterngeldstelle bei Stadt oder Landkreis-Unterhaltszuschuss für Alleinerziehende, die keinen Unterhalt bekommen
Wann? Nach der Geburt
Wo? Jugendamt
- Kindergeld
Wann? Nach der Geburt
Wo? Familienkasse; Arbeitsamt oder Öffentlicher Dienst – Personalabteilung
- Lohnsteuerkarten ändern (Kinderfreibetrag)
Wann? Nach Geburt
Wo? Bürgerbüro Stadt/Landkreis oder Finanzamt

* In der Regel werden die Daten in der Klinik aufgenommen und an das Standesamt übermittelt.

Impressum

Herausgeberin

HAWK

Hochschule für angewandte

Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/Holzwinden/Göttingen

Familienservice/Gleichstellungsbüro

Hohnsen 4 | 31134 Hildesheim

E-Mail: familie.gb@hawk-hhg.de

Redaktion

2. überarbeitete Auflage 2014:

Ingrid Haasper

Michaela Maasberg

Tanja Petersen

1. Auflage 2010:

Hannah Brandenburg

Layout und Satz

CI/CD-Team HAWK

Gestaltungskonzept

Carolin Taebel,

CI/CD-Team HAWK

Druck

gutenberg beuys, feindruckerei GmbH

Hans-Böckler-Str. 52

30851 Langenhagen

750 Exemplare

Hildesheim im September 2014

Diese Broschüre erhebt keinen

Anspruch auf Vollständigkeit.

Für rechtsverbindliche Auskünfte

wenden Sie sich bitte ausschließlich

an die zuständigen Fachbehörden

und entsprechenden Beratungsstellen!